

# ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS  
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

7. JAHRG.

1. DEZEMBER 1932

23. HEFT

## Die Neuordnung der Fürsorgeerziehung durch Notverordnung.

Von Walter Friedländer, Berlin.

In der Verordnung des Reichspräsidenten über Jugendwohlfahrt vom 4. November 1932, deren wichtigste Bestimmungen an dieser Stelle (AW. 1932/22, S. 687) schon mitgeteilt worden sind, werden erhebliche Veränderungen der Fürsorgeerziehung vorgenommen. Die Änderungen liegen aber nicht in der Linie einer grundlegenden Reform der Fürsorgeerziehung, wie sie vom Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt seit Jahren gefordert wird. Sie wollen lediglich die Fürsorgeerziehung von älteren und besonders schwierigen Zöglingen befreien und ihr an deren Stelle jüngere Menschen zur Erziehung zuführen. Die Verordnung bringt unter diesen Gesichtspunkten vier bedeutsame Maßnahmen: Sie macht die Aufnahme von Zöglingen in die Fürsorgeerziehung davon abhängig, daß Aussicht auf Erfolg für ihre pädagogische Beeinflussung besteht, sie setzt die Altersgrenze für die Fürsorgeerziehung prinzipiell auf das 19. Jahr fest, will eine neue Abgrenzung gegenüber der Waisenpflege geben und sieht eine Abstoßung der Schwererziehbaren unabhängig von ihrem Alter vor.

Die allgemeinen Voraussetzungen für die vorbeugende Erziehung werden zunächst dahin geändert, daß Fürsorgeerziehung jetzt nicht angeordnet werden darf, wenn sie offenbar keine Aussicht auf Erfolg bietet. Nach der bisherigen gesetzlichen Regelung war diese Voraussetzung zwar auch stillschweigend im Gesetz enthalten, weil bei der vorbeugenden Fürsorgeerziehung stets Erziehbarkeit als ein selbstverständlicher Faktor der Verhütung der Verwahrlosung angesehen wurde. In der Praxis standen aber Gerichte, Jugendämter und Fürsorgeerziehungsbehörden auf dem Standpunkt, daß mit Ausnahme ausgesprochener Geisteskrankheit bei Jugendlichen bis zu 18 Jahren die Möglichkeit der erziehlichen Beeinflussung stets zu bejahen sei. Künftig wird in jedem Falle vor Anordnung der Fürsorgeerziehung zu prüfen sein, ob bei dem betreffenden Jugendlichen

offenbar keine Aussicht auf Erfolg der Erziehung besteht. Aus diesem Grunde sieht die Notverordnung auch für die vorläufige Fürsorgeerziehung vor, daß in Abänderung des geltenden Rechts (§ 67) jetzt die vorläufige Fürsorgeerziehung auch vom Vormundschaftsgericht angeordnet werden kann, um zu prüfen, ob die Fürsorgeerziehung Aussicht auf Erfolg bietet. Gegen diesen Beschluß auf vorläufige Fürsorgeerziehung zur Prüfung der Erfolgsaussicht ist zwar sofortige Beschwerde möglich, sie hat aber keine aufschiebende Wirkung und hindert deshalb die Ueberführung des Jugendlichen in eine Fürsorgeerziehungsanstalt nicht.

In der Notverordnung ist ferner zur Voraussetzung der Anordnung der vorbeugenden Fürsorgeerziehung gemacht, daß eine anderweitige Unterbringung des Minderjährigen zur Verhütung seiner Verwahrlosung erforderlich ist, eine nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts geeignete Unterbringung aber ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel nicht erfolgen kann. Bei der Beratung des Jugendwohlfahrtsgesetzes war die gleiche Formel im ersten Regierungsentwurf enthalten, um zu vermeiden, daß Fürsorgeerziehung dann ausgesprochen wurde, wenn geeignete unentgeltliche Pilegestellen durch Verwandte oder durch private Hilfe beschafft werden könnten. Damals wurde dieser Satz durch den Reichstagsausschuß gestrichen, weil man befürchtete, die ausdrückliche Erwähnung der Inanspruchnahme öffentlicher Mittel würde die vorbeugende Fürsorgeerziehung auf vermögenslose, arme Kinder beschränken und damit einen sozial unerwünschten Unterschied in der Behandlung der Kinder aus vermögenden und verarmten Familien herbeiführen. Ueber diese gesetzestechnische Fassung ist in der nachfolgenden Zeit ein lebhafter literarischer Streit entstanden, auf den hier nicht näher eingegangen werden soll. Jedenfalls wird durch die Neufassung der Verordnung die Gefahr verschärft, daß die Fürsorgeerziehung noch mehr als bisher ausschließlich „gegen“ proletarische Kinder und Jugendliche zur Anwendung gelangt, sie mit dem Makel des Fürsorgezöglings behaftet, damit aus dem Rahmen der allgemeinen Jugendfürsorge herausgenommen und in ihrem Zwangscharakter noch stärker festgelegt wird.

Endlich ist in die Voraussetzungen der vorbeugenden Fürsorgeerziehung noch ausdrücklich aufgenommen, daß die Ueberweisung zur Fürsorgeerziehung zur Verhütung lediglich körperlicher Verwahrlosung nicht zulässig ist. Auch dieser Gedankengang ist bei der Vorbereitung des Jugendwohlfahrtsgesetzes bereits erörtert worden. Es wurde damals bei den Beratungen erwähnt, daß aus der Fürsorgeerziehung die Fälle ausscheiden, bei denen nicht der Zweck der Verhütung einer Verwahrlosung besteht, namentlich, daß eine Unterbringung zum Zwecke der Gesundheitsfürsorge in keinem Zusammenhang mit drohender Verwahrlosung stände. (Vgl. Hartmann, Z.-Bl. f. Jugend-

recht, 20. Jahrg., S. 141.) Diese Auffassung ist in der Praxis bestritten und von den Gerichten im allgemeinen nicht anerkannt worden. Jetzt soll nach der Notverordnung ein solcher gesundheitlicher Schutz des Jugendlichen im Wege der Fürsorgeerziehung nicht mehr erfolgen können. Daß diese Abgrenzung nicht folgerichtig ist, wird unten noch zu zeigen sein. Bei Minderjährigen, die älter als 18 Jahre alt sind, darf nach der neuen Verordnung Fürsorgeerziehung nur noch angeordnet werden, wenn die Minderjährigen unter 19 Jahren sind und wenn die Fürsorgeerziehungsbehörde ihre Zustimmung erteilt, was bisher im RJWG. nicht vorgesehen, aber in den meisten landesrechtlichen Bestimmungen entsprechend geregelt war.

Mit dieser Festlegung der Altersgrenze von 19 Jahren wird eine Herabsetzung des allgemeinen Erziehungsalters in der Fürsorgeerziehung erstrebt, die nicht ohne weiteres als falsch bezeichnet werden kann. Es ist zutreffend, daß schon nach den bisherigen Erfahrungen bei zahlreichen Jugendlichen die Auffassung vertreten wurde, daß sie mit 19 Jahren völlig ausgereift und erzieherischen Einflüssen nur noch in bescheidenem Maße zugänglich wären. Die außerordentliche Gefahr der Regelung, die die Notverordnung in dieser Hinsicht trifft und die sich auch bei der noch zu erörternden Gruppe der Schwererziehbaren in gleicher Weise zeigt, liegt in der gegenwärtigen sozialen Situation der Jugendwohlfahrt begründet. Wenn jetzt regelmäßig die Fürsorgezöglinge mit 19 anstatt mit 21 Jahren aus der Fürsorgeerziehung ausscheiden, so besteht im Gegensatz zu normalen Wirtschaftsverhältnissen für die Jugendämter und die an der Betreuung etwa beteiligten freien Verbände der Jugendwohlfahrt kaum die Möglichkeit, die Jugendlichen in ordentliche Arbeit zu vermitteln und sie hiermit in das gesellschaftliche Leben einzugliedern. Bei der allgemeinen, namentlich in den Großstädten und Industriegebieten bestehenden gegenwärtigen Arbeitslosigkeit besteht die allerschwerste Gefahr, daß diese Jugendlichen, die mit 19 Jahren aus der Fürsorgeerziehung ausgeschlossen werden, der Prostitution, dem Bettel und dem Verbrechen gewaltsam in die Hände getrieben werden. Es darf nicht vergessen werden, daß es sich hier überwiegend um solche Jugendlichen handelt, die durch körperliche oder geistige Schwächen früher abgeglitten oder in die Gefahr der Verwahrlosung geraten sind, deren völlige Behebung bei diesen Jugendlichen nicht bis zum 19. Jahre möglich gewesen ist. Wären diese jungen Menschen schon gesellschaftsfähig geworden, so hätten sie auch nach der bisherigen Praxis bereits vor der Altersgrenze von 19 Jahren aus der Fürsorgeerziehung ausscheiden müssen. Bei den Älteren, die nach der bisherigen Praxis bis zur Volljährigkeit in der Fürsorgeerziehung bleiben, handelt es sich gerade um solche Jugendliche, bei denen Gesellschaftstüchtigkeit und Arbeitsfähigkeit noch nicht erreicht war. Es wird auch nicht möglich sein, diese gefährdeten jungen Menschen in den Frei-

willigen Arbeitsdienst aufzunehmen, weil der Reichskommissar und die meisten Träger des Dienstes es nach den bisherigen Erfahrungen und grundsätzlichen Erklärungen ablehnen, diese „schwierigen Elemente“ in die Arbeit aufzunehmen. Sie sollen nunmehr sich selbst überlassen bleiben. Die Notverordnung setzt das 19. Lebensjahr demgemäß auch als Grenze für eine **Aussetzung** des Fürsorgeerziehungsverfahrens in § 66 RJWG. und bestimmt in § 72, daß allgemein die Fürsorgeerziehung nunmehr mit der Vollendung des 19. Jahres endigt. Allerdings ist in der Notverordnung selbst erkannt, daß eine schematische Durchführung der Entlassung aller 19jährigen zu unerträglichen Schäden führen würde. Deshalb ist ein bescheidener Ausweg durch die Einfügung des neuen § 72a RJWG. ermöglicht, wonach auf Antrag der Fürsorgeerziehungsbehörde beim Vorliegen besonderer Verhältnisse die Fortführung der Fürsorgeerziehung vom Vormundschaftsgericht über das vollendete 19. Lebensjahr, jedoch nicht über den Zeitpunkt des Eintritts der Volljährigkeit des Minderjährigen hinaus, angeordnet werden kann, wenn die Fortführung zur Erreichung des Zweckes der Fürsorgeerziehung erforderlich ist. Um zu verhindern, daß von dieser Verlängerung der Fürsorgeerziehung zur finanziellen Belastung der Länder ein zu großer Gebrauch gemacht wird, ist in der Verordnung bestimmt, daß von der obersten Landesbehörde das Antragsrecht der Fürsorgeerziehungsbehörde auf bestimmte Fälle beschränkt oder an das Vorliegen bestimmter Voraussetzungen geknüpft werden kann. Hier wird voraussichtlich vor allem die Beendigung einer eingeleiteten Berufsausbildung oder Lehre gesichert werden können. Praktisch wird so im allgemeinen die Fürsorgeerziehung mit 19 Jahren aufhören. Es bleibt die schwere Frage völlig ungelöst, was mit diesen jungen Menschen, die doch durchweg besonders gefährdet sind, nach der Entlassung geschehen soll. Inzwischen ist nach dem Inkrafttreten der Notverordnung allgemein Unsicherheit über die Behandlung der 19jährigen entstanden, so daß man mit einer weiteren Notverordnung rechnet, die als Zeitpunkt für die Entlassung der Älteren den 1. April 1933 vorsehen und die Durchführung der Verordnung bis zu dieser Zeit hinausschieben soll.

Die schwierige Frage der Abgrenzung zwischen Fürsorgeerziehung und der sogenannten Waisensorge, also der wirtschaftlichen Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige, ist im Laufe der letzten Jahre vielfach erörtert worden. (Vgl. „Arbeiterwohlfahrt“, Heft 17/29 S. 524.) In § 55 RJWG. war bestimmt:

„Sofern zur Verhütung der Verwahrlosung eines hilfsbedürftigen Minderjährigen besondere Aufwendungen durch Entfernung des Minderjährigen aus seiner bisherigen Umgebung erforderlich sind, bewendet es bei den Vorschriften über die Fürsorge Minderjähriger.“

Die Rechtsprechung des Kammergerichts und des Reichsgerichts hatte diese Bestimmung dahin ausgelegt, daß Fürsorgeerziehung bei hilfsbedürftigen Kindern unzulässig sei, wenn keine besonderen Aufwendungen zum Zwecke der Verhütung ihrer Verwahrlosung erforderlich würden. Besondere Aufwendungen lägen nur dann vor, wenn über die Grenzen der öffentlichen Fürsorge, also die üblichen Leistungen zur Verpflegung, Bekleidung und Versorgung normaler Kinder hinaus weitere Erziehungsmaßnahmen erforderlich würden, die mit geldlichen Aufwendungen verbunden sind. Eine bloße Ueberwachung durch das Jugendamt, die Unterbringung in einer Pflegefamilie oder Waisenanstalt auch bei notwendiger Sorgerechtsbeschränkung gegenüber den Eltern stellte hiernach keinen Grund zur Anordnung der Fürsorgeerziehung dar. Selbst die Gefahr einer Störung der Erziehungsarbeit durch die Eltern war noch kein Grund, die Fürsorgeerziehung als vorbeugende Maßnahme auszusprechen. Gegen diese Rechtsprechung hatten sich ein Teil der Literatur und der Fürsorgeerziehungsbehörden mit Leidenschaft gewandt und eine andere gesetzliche Regelung gefordert, um Kinder und Jugendliche in einem frühen Alter, in welchem sie noch nicht verwahrlost waren, in die Fürsorgeerziehung einzubeziehen. Die Notverordnung will diesen Zweck dadurch erreichen, daß sie den § 55 RJWG. aufhebt. Juristisch ist hierdurch die notwendige sichere Rechtsgrundlage nicht geschaffen worden. Selbst Hartmann hat früher (Zbl. f. JR., 18. Jahrgang 1926 Nr. 1 S. 20) wörtlich ausgeführt: „Der § 55 darf aber auch keineswegs ganz gestrichen werden, da seine Daseinsberechtigung auch angesichts der dehnbaren Reichsgrundsätze zu § 6 RFV. .... geblieben ist.“ In der Tat ist durch die Streichung des § 55 RJWG. im Zusammenhang mit der oben angeführten Einfügung der Bestimmung über die Notwendigkeit der Inanspruchnahme öffentlicher Mittel für die Fürsorgeerziehung die Rechtslage erneut ganz unsicher geworden. Die Bestimmungen der Fürsorgepflichtverordnung und der Reichsgrundsätze über die Pflicht der Fürsorgeverbände zur vorbeugenden Fürsorge, namentlich bei Gefährdung von Minderjährigen, bleiben auch jetzt bestehen. Die vorbeugende Fürsorge soll bei ihnen eingreifen, um Störungen ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Entwicklung zu verhindern (Reichsgrundsätze § 3) oder bei eingetretenen Störungen gründliche und dauernde Abhilfe zu schaffen (§ 10). Der Plan der Notverordnung geht dahin, die Tätigkeit der Fürsorgeverbände, d. h. der Jugendämter als ihrer Organe, jetzt auf die rein gesundheitlichen Maßnahmen zu beschränken und bei Gefahr der Verwahrlosung die Fürsorgeerziehung eintreten zu lassen. Zweifelhaft bleibt, ob diese Auffassung rechtlich durch die vorgenommene Streichung des § 55 RJWG. ausreichend festgelegt ist. Die Bedenken gegen den Plan, Kinder schon im jungen Alter in die Fürsorgeerziehung zu bringen, sind an dieser Stelle mehrfach eingehend begründet worden. Bei jüngeren Kindern

wird nicht selten die Gefährdung in gesundheitlicher, also körperlicher Beziehung liegen, die nach der Neufassung der vorbeugenden Fürsorgeerziehung eine Ueberweisung nicht zuläßt. Die Gefahr des Makels der Fürsorgeerziehung und einer schädlichen Beeinflussung durch ältere, stark verwahrloste Kameraden ist für jüngere Mädchen und Jungen noch stärker als bei den älteren. Gen. Wachenheim hat auch mit Recht darauf hingewiesen, daß an Stelle der neutralen Jugendämter jetzt die zur konfessionellen Erziehung verpflichteten Fürsorgeerziehungsbehörden treten sollen. („A.W.“, Heft 22/1932 S. 688.) Die in den letzten Jahren verringerten Möglichkeiten einer sachgemäßen Berufsausbildung in der Fürsorgeerziehung lassen endlich auch unter diesen Gesichtspunkten die Aufnahme der jüngeren Zöglinge nicht verantworten. Die Zerreißung der allgemeinen einheitlichen Jugendfürsorge wird auf diese Weise noch verschärft. Auf die finanziellen Bedenken dieser Maßnahmen soll noch eingegangen werden.

Wenn die Fürsorgeerziehung im Rahmen der bisherigen Jugendwohlfahrtspflege eine besondere Aufgabe hatte, so lag diese zweifellos vor allem in der Betreuung gerade der schwer zu behandelnden Jugendlichen, die von den Jugendämtern und der freien Jugendwohlfahrtspflege mit ihren bescheidenen Mitteln und Einrichtungen nicht erfaßt werden konnten. Solange es keine einheitliche Ersatzerziehung aus sozialen Gründen gibt, kann es nicht Aufgabe der Fürsorgeerziehung sein, sich den leichter zu beeinflussenden jüngeren Mädchen und Jungen zuzuwenden und die schwierigen älteren abzugeben.

Aus diesem Grunde ist es außerordentlich bedenklich, daß durch die Notverordnung nunmehr die Schwererziehbaren aus der Fürsorgeerziehung ausgeschlossen werden sollen. § 73 RJWG. hat durch die Notverordnung folgende Fassung erhalten:

„Die Fürsorgeerziehungsbehörde kann einen Minderjährigen nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres wegen Unausführbarkeit der Fürsorgeerziehung aus Gründen, die in der Person des Minderjährigen liegen, nach Anhörung des Jugendamtes aus der Fürsorgeerziehung unter der Voraussetzung entlassen, daß die Fürsorgeerziehung mindestens ein Jahr gedauert hat. Die Vollendung des achtzehnten Lebensjahres und die einjährige Durchführung der Fürsorgeerziehung ist für die Entlassung nicht erforderlich, wenn der Minderjährige an erheblichen geistigen oder seelischen Regelwidrigkeiten leidet. Die Fürsorgeerziehungsbehörde bedarf für die Entlassung der Zustimmung des Vormundschaftsgerichts. Gegen die Versagung der Zustimmung steht der Fürsorgeerziehungsbehörde die sofortige Beschwerde zu.“

Nach dem bisherigen Recht war eine vorzeitige Entlassung von Fürsorgezöglingen, deren Erziehung sich aus persönlichen Gründen als nicht durchführbar erwies, nur unter der Voraussetzung zulässig, daß ihre anderweite gesetzlich geregelte Bewahrung sichergestellt war. Eine solche Voraussetzung lag vor bei

geisteskranken Jugendlichen und schwerkranken Psychopathen, die sich erziehlichen Einflüssen als völlig unzugänglich erwiesen. Ihre Entlassung sollte aber nur möglich sein, wenn durch Reichs- oder Landesgesetz ihre Bewahrung gesichert war. Ein Bewahrungsgesetz ist bisher bekanntlich nicht ergangen, so daß in Preußen als gesetzlich geregelte Unterbringung nur eine solche von gemeingefährlichen Geisteskranken anzusehen ist, während in einigen anderen deutschen Ländern die Bewahrung auch anderer Gruppen durch Sondergesetze geregelt ist. Alle diese Voraussetzungen sind nunmehr weggefallen. Die Entlassung von schwierigen Zöglingen nach dem 18. Lebensjahre kann jetzt von der Fürsorgeerziehungsbehörde nach Anhörung des Jugendamtes vorgenommen werden, wenn die Fürsorgeerziehung ein Jahr lang versucht worden ist. Schon vorher und ohne einen einjährigen Versuch der erziehlichen Beeinflussung kann nach der neuen Bestimmung ein Minderjähriger entlassen werden, der an erheblichen geistigen oder seelischen Regelwidrigkeiten leidet. Es ist allgemein bekannt, daß heute ein großer Teil der in Fürsorgeerziehung untergebrachten Jugendlichen unter diesen Begriff gebracht werden kann. Aus pädagogischen Gründen ist zwar schon vielfach gewünscht worden, daß die besonders schwer erziehbaren Jugendlichen mit solchen Regelwidrigkeiten nicht in großen Anstalten untergebracht würden, um die weniger stark belasteten Kameraden nicht schädlich zu beeinflussen. Hingegen erscheint es aufs schwerste bedenklich, daß gerade diese besonders schwierigen und daher auch besonders schutzbedürftigen Jugendlichen nunmehr aus der Fürsorgeerziehung ausgestoßen werden sollen, anstatt sie, wie von unserer Seite gefordert war, in kleinen für sie geeigneten Heimen gesondert unterzubringen. Was soll jetzt mit solchen psychopathischen jungen Menschen geschehen? Wir müssen befürchten, daß manche Fürsorgeerziehungsanstalten auch die Möglichkeit der Aussonderung dazu benutzen werden, um solche Zöglinge abzuschieben, die sich widerspenstig, oppositionell, politisch aktiv eingestellt haben und für die Anstalten unbequem sind. Wenn bei Erörterungen dieser Frage bisher in der Fachliteratur die Forderung aufgestellt wurde, daß als unerziehbar solche Jugendliche angesehen werden sollen, die wegen geistiger Defekte nicht beeinflussbar sind, so wird hier für die Praxis eine sehr unterschiedliche Behandlung eintreten. Die gemeingefährlichen Geisteskranken unter diesen Jugendlichen, die zahlenmäßig außerordentlich gering sind, werden zwar in Heil- und Pflegeanstalten gebracht werden können. Die weitaus größere Zahl der übrigen Psychopathen und Schwererziehbaren hingegen wird bei Ausscheidung aus der Fürsorgeerziehung nunmehr überhaupt keine oder doch nur ganz unzureichende Betreuung und Heilung finden. Bei der gegenwärtigen Finanznot der Gemeinden werden die Jugendämter nicht in der Lage sein, für diese erhebliche Zahl aus der Fürsorgeerziehung kommenden Jugendlichen

eine Unterbringung in heilpädagogischen Heimen oder eine ausreichende, nachgehende Betreuung vorzunehmen. Diese Jugendlichen werden deshalb in Verbindung mit den oben erwähnten aus der Fürsorgeerziehung ausscheidenden 19jährigen eine schwere Belastung der Allgemeinheit darstellen. Dasselbe gilt für solche Jugendlichen, die ohne krankhafte Veranlagung in den Fürsorgeerziehungsanstalten bisher infolge ihrer besonderen charakterlichen Schwierigkeiten nicht gehalten werden konnten. Alle diese Jugendlichen werden gemeinsam bei den heute ganz unzureichenden Mitteln der Jugendämter in der offenen Fürsorge noch viel weniger erfaßt und gefördert werden können, als es die Fürsorgeerziehung bisher vermochte. Die in den früheren Verhandlungen als möglich bezeichnete Aufnahme der unerziehbaren Jugendlichen in das Arbeitshaus ist in der Notverordnung nicht vorgesehen worden. Wir sind nach wie vor der Meinung, daß die Einführung eines Bewahrungsgesetzes durch Notverordnung aus rechtlichen und sozialen Gründen abzulehnen ist.

Außer diesen wesentlichen Aenderungen wird durch eine Neufassung des § 70 Abs. 3 RJWG. bestimmt, daß die Fürsorgeerziehungsbehörde für alle Rechtsgeschäfte, die die Eingehung, Aenderung und Aufhebung eines Dienst- oder Lehrvertrages oder die Geltendmachung der sich aus einem solchen Vertrage ergebenden Ansprüche betreffen, als gesetzliche Vertreterin des Minderjährigen gilt. Die Fürsorgeerziehungsbehörde ist jetzt insbesondere befugt, den Arbeitsverdienst des Minderjährigen zu verwalten und für ihn zu verwenden. Bisher war streitig, ob der Fürsorgeerziehungsbehörde diese Rechte zustanden oder ob sie zum Abschluß eines sogenannten „Dienstverschaffungsvertrages“ ermächtigt war, dessen Berechtigung vom Reichsfinanzhof abgelehnt wurde. Die Notverordnung will hier eine klare Regelung schaffen. Es wird notwendig sein, daß die Fürsorgeerziehungsbehörde verständnisvoll auf die Psychologie des Zöglings Rücksicht nimmt und bei der Verwaltung seines Arbeitsverdienstes nicht seine Bereitschaft zur Arbeit durch kleinliche Maßnahmen zerstört.

Neben der geschilderten Verlagerung der Fürsorgeerziehung enthält die Notverordnung noch eine Aenderung der Bestimmung über die Amtshilfe zwischen Jugendämtern und den Trägern der Sozialversicherung. Während bisher nach § 5 RJWG. die Amtshilfe nur zwischen Reichs-, Landes-, Kommunalbehörden und Jugendämtern bestand, sind jetzt auch die Organe der Versicherungsträger ausdrücklich zur Beistandsleistung gegenüber den Jugendämtern verpflichtet worden. In den § 5 ist die Bestimmung aufgenommen, daß die Organe der Versicherungsträger insbesondere zur Auskunfterteilung über alle das Beschäftigungsverhältnis des Minderjährigen und der zu seinem Unterhalt verpflichteten Personen betreffenden Tatsachen verpflichtet sind. Es ist durch die Notverordnung ferner ausdrück-



lich festgestellt, daß die Bestimmung über die Dienstverschwiegenheit in der Reichsversicherungsordnung, im Angestelltenversicherungsgesetz und Reichsknappschaftsgesetz diese Auskunfterteilung nicht betreffen. Nach den Erfahrungen der Praxis und der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes hat sich diese Regelung zur sachlichen Durchführung der Jugendfürsorge als erforderlich erwiesen.

Die Notverordnung, deren Schwerpunkt in der Umgestaltung der Fürsorgeerziehung liegt, stützt sich auf Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung. Sie muß deshalb auf einen Notstand bezogen werden, der offensichtlich in der starken finanziellen Belastung der Träger der Fürsorgeerziehung liegen soll. Die Rechtsgültigkeit der Notverordnung hat deshalb zur Voraussetzung, daß durch die Neuregelung eine wesentliche finanzielle Entlastung herbeigeführt wird. Dies muß nach den oben ausgeführten Tatsachen aber bestritten werden. Durch die Einbeziehung der jüngeren Zöglinge in die Fürsorgeerziehung werden die Fürsorgeerziehungsbehörden nunmehr zahlreiche Jugendliche zu betreuen haben, die bisher von den Jugendämtern in Familienpflege oder Erziehungsheime untergebracht worden sind. Hierdurch wird zweifellos eine erhebliche Mehrbelastung der Träger der Fürsorgeerziehung eintreten. Es ist nicht zu erwarten, daß die Abstoßung der älteren Jugendlichen über 19 Jahre und der kranken, schwererziehbaren Jugendlichen einen Ausgleich bieten wird. Die Kosten für die Betreuung dieser Älteren werden aber tatsächlich überhaupt nicht erspart, sondern nur auf die Fürsorgeverbände (Jugendämter) abgewälzt, die unter den Lasten der Wohlfahrtserwerbslosen gegenwärtig schon zu erliegen drohen. Unzweifelhaft schafft die Notverordnung namentlich für die wirtschaftlich schwachen Fürsorgeverbände, die jetzt in der großen Mehrzahl sind, den starken Anreiz, in allen nur möglichen Erscheinungen eine drohende Verwahrlosung zu sehen, um die Jugendlichen der Fürsorgeerziehung überantworten zu können. Die rechtliche Grundlage der Notverordnung entspricht hiernach nicht den Voraussetzungen der Verfassung in Art. 48 Abs. 2. Ihre sozialen und pädagogischen Folgen lassen nach den geschilderten Tatsachen schwerste Befürchtungen wach werden. Es ist dringend zu fordern, daß zur Verhütung einer unabsehbaren Schädigung für die ausscheidenden älteren und kranken Fürsorgezöglinge den Jugendämtern besondere ausreichende Mittel zur Verfügung gestellt werden, damit in der vorbeugenden und nachgehenden offenen Fürsorge sowie in den halboffenen Heimen der Jugendämter die Möglichkeit der fürsorglichen Erfassung dieser Jugendlichen zur Verhinderung ihres völligen Absinkens in Prostitution und Verbrechen geschaffen wird.

# Die Reichsanstalt zu den Gutachten der Gemeinden.

Von Hedwig Wachenheim.

Die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat ein Gutachten über die Durchführung der Hilfsbedürftigkeitsprüfung abgegeben, von dem sie angibt, es sei erstattet vom Prüfungsdienst bei der Hauptstelle der Reichsanstalt.

Die Reichsanstalt ist bei der Erstattung des Gutachtens nicht sehr vornehm vorgegangen. Sie teilt einmal nicht mit, daß das Gutachten in den ersten Wochen abgefaßt ist, in denen die Gemeinden in ganz kurzer Frist die Hilfsbedürftigkeit aller Empfänger von Alu und Kru nachzuprüfen hatten, ohne dafür von heute auf morgen geschultes Personal gewinnen zu können, ohne Mittel, solches Personal ausreichend zu bezahlen. Sie hebt außerdem bei der Abgabe von Einzelfällen mangelhafter Gutachten von kleinen Gemeinden nicht hervor, daß Preußen seit dem 6. September 1932 festgelegt hat, daß das Gutachten von den Bezirksfürsorgeverbänden nach Anhörung der Gemeinden, nicht aber von diesen selbst zu erstatten ist.

Die Reichsanstalt gliedert den Hauptabschnitt ihres Berichts in drei Teile:

Teil I: Verfahren und Form der kommunalen Mitarbeit,

Teil II: Die rechtlichen Grundlagen der kommunalen Gutachten und ihre Vielgestaltigkeit,

Teil III: Inhalt und Wert der Gutachten.

Das Material, das sich unter den verschiedenen Abschnitten wiederholt, ist im ganzen recht dürftig.

In dem ersten Teil „Verfahren und Form der kommunalen Mitarbeit“, wird zunächst dargelegt, daß die Mitwirkung der Gemeinden wegen ihrer Personenkenntnis erwünscht war. Es wird dann kritisiert, daß in vielen Ländern die Bezirksfürsorgeverbände eingeschaltet worden sind, die nicht die intime Kenntnis der einzelnen Verhältnisse haben wie die Gemeinden. Gleichzeitig aber wendet sich die Reichsanstalt dagegen, daß Baden und Bayern nur Ortsfürsorgeverbände haben und Bezirksfürsorgeverbände dort überhaupt nicht heranzuziehen sind. An einer späteren Stelle kritisiert die Reichsanstalt die Mitwirkung der Bezirksfürsorgeverbände deshalb, weil sie ganz verschiedenen landesrechtlichen Bestimmungen unterworfen sind und auch innerhalb der Länder eine starke Selbständigkeit und gegenseitige Unabhängigkeit haben.

Sodann werden die ehrenamtlichen Organe der Gemeinde einer Kritik unterzogen, namentlich die Gemeindevorsteher. Von ihnen schreibt einer, er müsse zu Beantwortung der Anfrage erst die Gemeindevertretung einladen, er „kriege sonst die Leute auf den Hals“. Selbstverständlich fehlt auch nicht die Behauptung, daß politische Abhängigkeit ein objektives Gutachten oft hindere.

Weiter wird gerügt, daß die Gemeinden ihre Prüfer nicht informieren, daß sie eine Prüfung der häuslichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragsteller vorzunehmen haben und nicht lediglich auf Grund der vom Arbeitsamt gewonnenen Unterlagen den Umfang der Hilfsbedürftigkeit rechnerisch festzusetzen hätten, daß die Polizeiorgane von den Gemeinden zu Ermittlungen herangezogen werden, daß den Arbeitsämtern anheimgesetzt wird, von sich aus entscheidende Verhältnisse des Antragstellers auszurechnen, z. B. Einkünfte aus landwirtschaftlichem Besitz oder aus Nebeneinnahmen von Familienmitgliedern, aus Vermieten von Zimmern usw.

Es wird dann gesagt, daß die Arbeitsämter nicht wissen, von welchem Grundsatz die Gemeinden bei ihrer Prüfung ausgehen, daß manchen ehrenamtlichen Bürgermeistern die Rechtskenntnisse fehlten, daß auch stillistisch die Berichte sehr schlecht abgefaßt seien, so z. B.: „Nichts einzuwenden“, „Ohne Einwendungen“, oder „Richtsatz und eventuell Miete“, „Richtsatz und nicht gedeckte Nettomiete“, oder es wird einfach die Hilfsbedürftigkeit bescheinigt oder „Die Hilfsbedürftigkeit wird anerkannt. Städt. Fürsorgeamt“.

Im zweiten Teil des Gutachtens „Die rechtlichen Grundlagen der kommunalen Gutachten und ihre Vielgestaltigkeit“ weist die Reichsanstalt auf die Verschiedenheit der rechtlichen Grundlagen der kommunalen Gutachten hin. Sie führe zu einer völlig ungleichmäßigen, infolgedessen auch sozial ungerechten Handhabung der Einzelfälle. Da die Gelder der Reichsanstalt einheitlich im ganzen Reich aufkommen, sei es kaum verständlich, daß die Unterstützung im Einzelfall nach Art und Höhe auf Richtsätzen und Richtlinien aufgebaut sei, was eine durch örtliche Verschiedenheiten nicht bedingte verschiedene Behandlung der Unterstützten zur Folge habe. Es heißt dann, daß z. B. die Richtsätze der Fürsorge, nach denen die ALO und KRU zu zahlen ist, häufig einen Unterschied zwischen männlichen und weiblichen alleinstehenden Arbeitslosen mit eigenem oder im fremden Haushalt usw. machen, daß sie das Alter der Hilfsbedürftigen ganz verschieden bewerten. An Tabellen wird gezeigt, wie verschiedenartig die Höhe der Richtsätze in dicht nebeneinanderliegenden Orten ist. Es wird auch nachgewiesen, wie verschieden die von den Ländern teilweise verordnete Senkung der Richtsätze durchgeführt wurde. Manche Fürsorgeverbände haben seitenlange Richtlinien zu ihren Richtsätzen herausgegeben, im Gegensatz dazu andere gar keine. Die Anrechnung von Einkommen aus Landbesitz oder Untervermietung sei ganz verschieden. In verschiedenen Gemeinden wird es gar nicht, in anderen teilweise und wieder in anderen Gemeinden voll angerechnet. Das gleiche trifft für die Anrechnung von Einkommen von Angehörigen bei Gelegenheitsverdiensten der Arbeitslosen zu. Die Stadt Hanau rechnet Verdienste von Angehörigen aus laufender Beschäftigung voll und aus teilweiser Be-

schäftigung zu zwei Dritteln an, während im Landkreise Hanau die Verdienste allgemein nur mit 50 Proz. angerechnet werden. Auch die Anrechnung von Mietbeihilfen oder der Mietkosten auf den Richtsatz sei ganz verschieden.

Im dritten Teil „Inhalt und Wert der Gutachten“ weist die Reichsanstalt darauf hin, daß die Vorschläge von zahlreichen Großstädten aus den verschiedenen Arbeitsamtsgebieten einfach mit dem Richtsatz übereinstimmen.

„Ueberblickt man diese vorstehend mitgeteilten wichtigen Ergebnisse, die auf Prüfungen in den verschiedensten Reichsteilen aufgebaut sind, so ist der zu ziehende Schluß ganz eindeutig. Die Uebereinstimmung der kommunalen Gutachten mit den gemeindlichen Richtsätzen ist derart weitgehend, nahezu hundertprozentig, daß der einwandfreie Schluß gezogen werden muß, daß die großen und mittleren Kommunen sich bei der Abgabe ihrer Gutachten nahezu restlos und schematisch auf die Anwendung ihrer gemeindlichen Richtsätze und Anrechnungsvorschriften beschränken.“

Bei der Durchführung des Ermittlungsdienstes und bei der laufenden Betreuung der Arbeitslosen wird den Gemeinden der Vorwurf gemacht, daß sie das zur Klärung der Tatbestände weitaus beste Mittel — Nachprüfung der Angaben an Ort und Stelle — in nicht ausreichendem Maße gebraucht haben. Es fällt der Vorwurf der Benutzung alter Unterlagen für die Angaben über die Hilfsbedürftigkeit.

In einem Unterabschnitt werden die Verhältnisse in den kleinen Gemeinden noch einmal breit ausgewalzt: die Versippung des Gemeindevorstehers mit Gemeindeangehörigen, seine Scheu, abzulehnen wegen der politischen Folgen oder aus Angst, sich die Wiederwahl zu verderben oder vor Unruhen und Beschädigung des Gemeinde- oder persönlichen Eigentums, vor Prügel. Es wird gesagt, Gemeindevorsteher, die Geschäftsleute seien, fürchten sich, ihre Kundschaft zu verlieren.

Es wird dann den Gemeindevorstehern vorgeworfen, aus politischen Gründen in Bausch und Bogen die Hilfsbedürftigkeit bei allen Arbeitslosen für gegeben zu halten. So sagt ein Gemeindevorsteher im Deutsch seiner Heimat (doch zwar sehr zutreffend d. Red.), „daß jeder Arbeitslose, wo wegen dem Verdienst in die Fabrik mußte, heute hilfsbedürftig ist“. (Seite 42).

Die Reichsanstalt macht dann einzelne Angaben über die nachträgliche Erhöhung der zuerst festgesetzten Unterstützung. Sie nimmt Anstoß daran, daß die erst festgesetzten Unterstützungen nach Einsprüchen hinaufgesetzt werden, daß in einem Arbeitsamtsbezirk bei 8080 Ueberleitungsfällen etwa 5000 Einsprüche erhoben worden waren und daß ein Kreis dieses Arbeitsamtsbezirks in rund zwei Dritteln aller Einspruchsfälle die Gutachten, und zwar die meisten (es wäre erwünscht, zu wissen, wie oft denn nun wirklich. D. Red.) eine Aenderung zugunsten des Arbeitslosen,

erfahren haben. Die Reichsanstalt läßt dann seitenlange Beispiele über die Heraussetzung der Festlegungen in den Gutachten nach Einsprüchen von Erwerbslosen folgen, darunter auch solche, bei denen der Bezirksfürsorgeverband entgegen dem Gutachten der Gemeinde hinaufgesetzt hat.

Zum Schluß kommt die Reichsanstalt zu dem Ergebnis, daß in Groß- und Mittelstädten nur unter Anwendung einheitlicher Unterstützungssätze und Anrechnungsvorschriften eine gerechte, gleichmäßige Berücksichtigung der Verhältnisse der Arbeitslosen und nur bei Anwendung eines gut ausgebildeten Ermittlungsdienstes sichergestellt werden könne. Das gleiche gelte für kleine Gemeinden, wo dieses Ziel durch die innere Unfreiheit der Gemeindevorsteher und Gemeinderäte gefährdet sei. Die Reichsanstalt zieht daraus den Schluß, daß nur sie selbst imstande sei, solche einheitliche Anwendung der Unterstützungssätze und Anrechnungsvorschriften durchzuführen. Ihre Arbeitsämter seien Glieder einer Reichsanstalt und durch den organisierten Aufbau dieser Reichsanstalt in der Lage, den bei der augenblicklichen Wirtschaftslage unvermeidbar häufig wechselnden Rechtsgrundlagen unter Wahrung der finanziellen Belange des Reiches Rechnung zu tragen. Das habe sie bei der Krisenfürsorge bewiesen. Sie habe durch ihre Arbeitsvermittlung die Möglichkeit, die Arbeitswilligkeit der Arbeitslosen zu prüfen und die Verhältnisse der Arbeitslosen zu klären und zu überwachen, sind der örtlichen Einflüsse entrückt und könne die Hilfsbedürftigkeitsprüfung mit einem geringeren Verwaltungsaufwand durchführen als die Gemeinden.

Die Kritik der Reichsanstalt ist keineswegs von sozialer Gesinnung getragen. Das Leid der Arbeitslosen unter der Bedürftigkeitsprüfung spielt darin gar keine Rolle. Das Gutachten erweckt leider an vielen Stellen den Eindruck der Kritik einer Bürokratie an der anderen. Es geht an dem Entscheidenden vorbei:

Ursache der gerügten Mängel ist nur zum kleinsten Teil die Unzulänglichkeit einer Gemeindeverwaltung. Ursache der Mängel ist das Gesetz, d. h. die Notverordnung vom 14. Juni 1932. Sie führt die Hilfsbedürftigkeitsprüfung ein und überträgt sie der kommunalen Selbstverwaltung. Die Selbstverwaltung aber ist ihrer Natur nach uneinheitlich, sie ist es auch durch die Finanzgesetzgebung. Der Selbstverwaltung werden hier Aufgaben übertragen, die sie einheitlich nicht erfüllen kann. Außerdem verlangt ja gerade die Notverordnung vom 14. Juni 1932, indem sie die Hilfsbedürftigkeitsprüfung und die Gewährung von Unterstützung nach dem Maße der Hilfsbedürftigkeit einführt, daß jede schematische Gewährung der Alu und Kru unterbleibt und eine individuelle einsetzt. An dieser Tatsache, nämlich daran, daß die Notverordnung eine schematische Gewährung von Unterstützung nicht will, geht die Reichsanstalt in ihrer Kritik vorüber. Die Arbeitslosenversicherung wollte grundsätzlich den Arbeitslosen einen Rechtsanspruch

auf eine bestimmte, lediglich nach der Höhe des Lohnes abgestufte Hilfe geben. Dieser Grundsatz ist ausgerechnet in dem Augenblick aufgegeben worden, wo durch die ungeheure Masse der Arbeitslosen gar nichts anderes übrigblieb als eine schematische Behandlung. Daß sie aufgegeben worden ist, ist der Fehler der Notverordnung, der sich in der Verwaltung und für den einzelnen Arbeitslosen katastrophal auswirkt. Dazu hat die Reichsanstalt nichts zu sagen! Das ist bitter!

Im einzelnen haben wir danach nicht mehr viel auf das Gutachten zu erwidern. Die Kritik an der Gemeindeverwaltung ist zum Teil sehr billig. Wir haben schon angeführt, daß überhaupt nicht berücksichtigt worden ist, daß die Gemeinden in ganz kurzer Frist die Hilfsbedürftigkeit bei etwa drei Millionen Arbeitslosen nachzuprüfen hatten, daß ihnen dazu keine Mittel zur Verfügung gestellt worden sind, daß die Gemeinden plötzlich ungeheure Kosten für die Ermittlung aufzuwenden hatten, während die Ersparnisse der Reichsanstalt zugute kamen, daß den Gemeinden naturgemäß geschultes Personal fehlen mußte. Es hat im Juli Tage gegeben, an denen die Arbeitsämter ohne jeden Erfolg ausgebildete Fürsorgekräfte für die Gemeinden gesucht haben. Die einzelnen Angaben der Reichsanstalt über Ungeschicklichkeiten und Aengstlichkeit von Gemeindevorstehern sind kleinlich zusammengetragen und erwecken den Eindruck, als ob einzelne Beispiele zu Unrecht verallgemeinert würden. Nach der Natur der gemeindlichen Selbstverwaltung sind Ungeschicklichkeiten von Gemeindevorstehern kleiner Gemeinden nicht zu vermeiden. Man hat ihnen eben eine Aufgabe übertragen, die die Selbstverwaltung kleiner Gemeinden ihrer Struktur nach nicht durchführen kann.

Die Kritik an der Verschiedenheit der Richtsätze und den Anrechnungsvorschriften geht fehl, weil — wie wir schon sagten — solche Verschiedenheiten im Wesen der gemeindlichen Selbstverwaltung liegen. Wenn die Reichsanstalt den Gemeinden vorwirft, daß ihre Gutachten vielfach mit dem Richtsatz übereinstimmen, dann übersieht sie nicht nur, daß man den Gemeinden von heute auf morgen Riesenaufgaben übertragen hat, sondern auch, daß die meisten Arbeitslosen in der gleichen sozialen Lage sind und die Gemeinden oft zu Recht schematisch den Richtsatz für die Gewährung von Unterstützung angeben. Das gleiche muß man der Behauptung gegenüber sagen, daß die Sätze der Gutachten später hinaufgesetzt worden sind oder daß der Einspruch der Arbeitslosen Erfolg gehabt hat. Es ist ohne weiteres anzunehmen, daß die Not der Arbeitslosen mit der Dauer der Arbeitslosigkeit von einem Monat zum andern so wächst, daß die Heraufsetzung berechtigt ist. Im übrigen verschweigt die Reichsanstalt auch, wieviel Bezirksfürsorgeverbände Zusatzunterstützungen gewähren, weil die Arbeitslosenunterstützung unter dem Richtsatz bleibt, wie viele der Angeklagten sich also der Arbeitslosen wirklich annehmen.

Die Vereinheitlichung der Verwaltung des Reichs mit der des größten Landes — Preußen — wird angeblich — so hat von Papen nach dem Urteil des Staatsgerichtshofes behauptet — durchgeführt, weil die Vereinheitlichung der beiden Verwaltungen in der gegenwärtigen Krise notwendig ist. Aber trotz dieser angeblich notwendigen Vereinheitlichung ist es nicht gelungen, auf einem in der Krise so entscheidenden Gebiet eine einheitliche Durchführung von Aufgaben, die noch sogar auf Grund eines Reichsgesetzes geleistet werden, zu erreichen. Die Reichsanstalt kritisiert die dem Lande Preußen unterstehenden Gemeindeverwaltungen genau so wie die anderer Länder. Das beweist, daß die Vereinheitlichung der Verwaltungen nach wie vor lediglich dazu dient, um der Regierung Braun ihr Recht vorzuenthalten.

Die Reichsanstalt behauptet, sie könne die Prüfungen am besten durchführen. Die Erfahrungen, die bei der Krisenfürsorge gemacht worden sind, sprechen trotz der Behauptung der Reichsanstalt dagegen. Aber darauf kommt es gar nicht an. Entscheidend ist, daß eine Hilfsbedürftigkeitsprüfung aus verwaltungsmäßigen und sozialen Gründen bei  $5\frac{1}{4}$  Millionen Arbeitslosen unmöglich ist und daß die Wiederherstellung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes erforderlich ist. Die Forderung einer einheitlichen Gewährung von Unterstützung unterschreiben wir auch. Sie setzt aber voraus, daß die Gewährung von Unterstützung nach dem Maßstab der Hilfsbedürftigkeit fortfällt, die Notverordnung vom 14. Juni 1932 fällt.

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge, Frankfurt a. M., hat bereits gegen das Gutachten der Reichsanstalt protestiert. Der Deutsche Städtetag soll angeblich folgen. Aber beide haben nicht das Recht zu einem solchen Protest; entscheidend ist nicht, ob einzelne Vorwürfe berechtigt sind, sondern daß die Zerschlagung der Arbeitslosenversicherung und der dadurch geschaffene Zustand unerträglich ist. An der Zerschlagung der Arbeitslosenversicherung aber tragen die mit die Schuld, die — wie der Deutsche Verein und der Städtetag — fortgesetzt die Uebertragung der Versicherung an die Gemeinden verlangt haben. Sie haben die Zustände mit herbeigeführt, die in dem Gutachten kritisiert werden; sie haben die Reaktion zu ihrem Anschlag auf die Arbeitslosenunterstützung ermuntert. Wir haben gewarnt, wir fordern auch heute Arbeitslosenversicherung, Wiederherstellung des Rechtsanspruchs!

---

## Statistik über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger für das Rechnungsjahr 1929 (1.4.1929—31.3.1930).

Der vor etwa Jahresfrist an der gleichen Stelle<sup>1)</sup> veröffentlichte Bericht über die Ergebnisse der Fürsorgeerziehungsstatistik in Preußen wurde mit einem Hinweis auf schwebende Pläne einer Aenderung des RJWG. hinsichtlich seiner Bestimmungen zur FE. eingeleitet. Die Pläne sind — wider alles Erwarten aus Fachkreisen aller Richtungen — in der Notverordnung zum RJWG. vom 7. November 1932 verwirklicht worden.<sup>2)</sup> Um so mehr erscheint erneute Berichterstattung auf Grund der Statistik für das Rechnungsjahr 1929, d. h. für die Zeit vom 1. April 1929 bis 31. März 1930 am Platze. Diese Spanne umschließt den Zeitraum, in dem die Anfänge gegenwärtiger Wirtschaftskrise und Finanznot von Reich, Ländern und Gemeinden liegen.

Die vorliegende Statistik unterscheidet sich in mehrfacher Hinsicht von der aus früheren Jahren gewohnten Berichterstattung: 1. Hinsichtlich des Umfanges, sie ist wesentlich kürzer als die in Buchform erschienenen alten Statistiken — das ist u. a. durch Weglassung der Angaben über die häuslichen Verhältnisse und der Angaben über den Erfolg erreicht. Die letzte Kürzung ist bemerkenswert durch die Begründung, die dazu gebracht wird: „den hierauf bezüglichen, vielfach von subjektiven Werturteilen abhängigen Erhebungen wohnt nur ein beschränkter Erkenntniswert inne . . .“<sup>3)</sup> Sie entspricht vollkommen der von uns im Vorjahr geübten Kritik (s. A.W., H. 1/1932, S. 19). 2. Unterscheidet sich die vorliegende Statistik dadurch von früheren, daß unmittelbar in Verbindung mit den Zahlen Versuche der Auswertung der Zahlen die ganze Veröffentlichung durchziehen. Das ist um so wertvoller, als — auch im Zusammenhang mit der Kürzung — die sehr aufschlußreichen Veröffentlichungen aus der Arbeit der Fürsorgeerziehungsbehörden im Abschnitt 6 früherer Veröffentlichungen diesmal fehlen. Für die Arbeit in Westfalen ist ein solcher Bericht in der Zeitschrift „Westfälische Wohlfahrtspflege“ (H. 1/2 v. 15. 2. 1932) enthalten.

I. Der Umfang der FE. in Preußen ergibt sich aus folgenden Zahlen:

Am Schluß des Rechnungsjahres	Insgesamt	Männlich	Proz.	Weiblich	Proz.
1929.....	54 081	30 430	56,3	25 651	43,7
1928.....	58 544	33 253	56,8	25 261	43,2

<sup>1)</sup> Siehe A.W., H. 24/1931, S. 754; A.W., H. 1/1932, S. 18.

<sup>2)</sup> Vgl. A.W., H. 22, 1932, S. 687.

<sup>3)</sup> Vgl. Statistik Sp. 161.



Das bedeutet eine Abnahme um 7,6 Proz. gegenüber dem Stand des Jahres 1928 und von 16,6 Proz. gegenüber 1925. Dabei sind die Ueberweisungen der männlichen Schützlinge stärker als die der Mädchen zurückgegangen.

Der Rückgang der männlichen Jugendlichen beträgt 8,5 Proz., der der weiblichen Minderjährigen 6,4 Proz. Kennzeichnend für die Arbeit sind die Zahlenverhältnisse bei den Entlassungen und den Neuüberweisungen:

1. Neuüberweisungen	Zahl der in FE. aufgenommenen Zöglinge	Davon waren	
		neu überwiesen	auf Widerruf Entlassene, die zurückberufen werden
1929..... männlich	3 837	3 628	156
weiblich	3 140	2 998	86
Zusammen	6 977	6 626	242
1928..... männlich	4 579	4 389	184
weiblich	3 564	3 469	93
Zusammen	8 143	7 858	277

2. Entlassungen	Zahl der Entlassenen	Endgültig			Auf Widerruf
		weil volljährig	weil der Zweck erreicht war	aus andern Gründen	
1929.. männlich	6 556	3 399	1 480	219	1 458
weiblich	4 688	2 844	904	246	694
Zusammen	11 244	6 243	2 384	465	1 152
1928.. männlich	6 235	3 682	960	158	1 435
weiblich	4 541	2 997	654	210	680
Zusammen	10 776	6 679	1 614	368	2 115

Die Tendenz der Entwicklung in den letzten Jahren ist die gleiche geblieben, Abnahme gegenüber den früheren Ueberweisungen und zunehmende Zahl auch der Entlassungen. Die Berichterstattung mag recht haben mit dem Hinweis auf die „mehr oder minder große Scheu manchen Jugendämter und Vormundschaftsgerichte, FE. zu beantragen oder anzuordnen“ (S. 167). Darüber hinaus scheinen uns die Zahlen ein Beweis für die damals noch mögliche vorbeugende Arbeit mancher, insbesondere großstädtischer Jugendämter, die in der Lage waren, einen Teil der unentbehrlichen öffentlichen Ersatzerziehung selbst vorzunehmen. Dem allerdings ist jetzt nicht nur durch die finanzielle Lage der Jugendämter, sondern durch die neue Notverordnung ein Riegel vorgeschoben.

II. 1. Zur Charakterisierung des Personenkreises von Minderjährigen, die durch die FE. erfaßt wurden, sind die Angaben über Vorhandensein anderer vormundschaftsgerichtlicher und Jugendamts-Maßnahmen, Alter, Herkunft, Berufs- und Erwerbsverhältnisse von besonderer Bedeutung. Leider fehlen Angaben über die Altersgliederung der ge-

samtlich im Rahmen der FE. erfaßten Minderjährigen<sup>\*)</sup>, doch sind die Angaben über das Alter der Neuüberwiesenen und der Entlassenen — hier besonders der Anteil der Volljährigen — im Zusammenhang mit den Bestimmungen der neuen Notverordnung sehr aufschlußreich.

Alter der neu überwiesenen Zöglinge:

Altersgruppe	1929			1928	1927	1926	1925
	männl.	weibl.	zus.				
bis 6 Jahre ....	228	205	433	592	667	990	979
6—14 „ ....	921	626	1 547	2 081	2 443	3 187	3 673
14—18 „ ....	1 999	1 686	3 685	4 067	4 079	4 809	5 030
über 18 „ ....	480	481	961	1 118	1 130	614	1 205
Zusammen	3 628	2 998	6 626	7 858	8 319	9 600	10 885

Von 100 überwiesenen Zöglingen entfielen auf jede Altersgruppe

Altersgruppe	1929			1928	1927	1926	1925
	männl.	weibl.	zus.				
bis 6 Jahre ....	6,3	6,8	6,5	7,5	8,0	10,3	9
6—14 „ ....	25,4	20,9	23,4	26,5	29,4	33,2	33,7
14—18 „ ....	55,1	56,2	56,6	51,8	51,8	50,1	46,2
über 18 „ ....	13,2	16,1	14,5	14,2	14,2	13,6	6,4

Über 18 Jahre alt waren 14,5 Proz. und zwar 13,2 Proz. männliche und 16,1 Proz. weibliche Schützlinge. Eine Durchschnittszahl, die sich von 1925 an — mit Ausnahme des Jahres 1926 — dauernd aufwärts bewegt hat und die, im Zusammenhang mit den Zahlen über die bis zur Volljährigkeit in FE. verbleibenden Zöglinge, das Bedürfnis nach fürsorglichem Schutz zeigen.

Von den 1929 entlassenen Zöglingen schieden aus: 6243 oder 55,5 Proz. (männlich 51,8 Proz., weiblich 60,7 Proz.), weil sie volljährig waren — d. h. mehr als die Hälfte der überhaupt zur Entlassung kommenden Minderjährigen sind 21 Jahre.

Diese Tatsache wird voll verständlich erst im Zusammenhang mit der Tatsache, daß etwa 14,5 Proz. erst im Alter von über 18 Jahren der FE. überwiesen sind, also, um überhaupt eine Erziehung planmäßig durchführen zu können, auch eine Belassung der Minderjährigen in FE. bis zum 21. Jahr sich notwendig macht. Es kann nur wiederholt werden, was im gleichen Zusammenhang im Vorjahr festgestellt wurde, nämlich, daß neben einer vielleicht unzulänglichen Nachkontrolle, zur Feststellung, ob FE. noch erforderlich ist, die Zahlen doch das tatsächlich vorhandene Bedürfnis nach erzieherischer Einwirkung auf den Personenkreis der älteren Jugendlichen zum Ausdruck bringen — ein Bedürfnis, das durch die gesamte Wirtschaftssituation der letzten Jahre vermutlich noch gesteigert, sicherlich aber nicht vermindert wird.

2. a) Schutzaufsicht war bei über 19,0 Proz. der 1929 neuüberwiesenen Minderjährigen angeordnet worden. Der Anteil der vor der Ueberweisung zur FE. unter Schutzaufsicht stehenden Jugendlichen ist

\*) Nach einer noch nicht veröffentlichten Statistik für das Rechnungsjahr 1930/31 waren am 31. März 1931 von 50 522 in FE. befindlichen Minderjährigen etwa 18 977 oder 38 Proz. über 18 Jahre alt.

seit 1925 von 9,6 Proz. auf 19 Proz. im Jahre 1929 gestiegen, — ein Umstand, in dem sich zweierlei ausdrückt: einmal die Zurückhaltung der Jugendämter und Vormundschaftsgerichte gegenüber der FE., zum anderen die Problematik der Schutzaufsicht als Erziehungsmittel der Jugendämter, wenn nicht in ausreichendem Umfang erziehungsergänzende Einrichtungen geschaffen werden können.

## 2b) Vormundschaft und Pflegschaft bestand:

	Vormundschaft			Pflegschaft		
	männl.	weibl.	zusammen	männl.	weibl.	zusammen
1929.....	963	823	1 795	74	60	134
1928.....	1 023	909	1 932	124	84	208

Von den Zöglingen waren 84,1 Proz. ehelich und 15,9 Proz. unehelich geboren, ein Verhältnis, das sich im Vergleich mit den Zahlenangaben früherer Jahre nur wenig verändert hat (1928: 16 Proz. unehelich geborene Minderjährige unter den Fürsorgezöglingen).

Mit Recht wird von der Berichterstattung zur Beurteilung der Bedeutung dieser Zahlen auf die Durchschnittszahlen für die ehelich oder unehelich geborenen Kinder der in Frage kommenden Jahrgänge 1909 bis 1926 hingewiesen. Sie betragen 90,8 Proz. für ehelich, 9,8 Proz. für die unehelich geborenen. Die besondere Gefährdung, der noch immer das unehelich geborene Kind ausgesetzt ist, kommt in der Tatsache der in höherem Grad vorhanden gewesenen Ueberweisungen zur FE. sehr deutlich zum Ausdruck.

Die dauernde Steigerung der Schwierigkeiten in der Durchführung der FE. kommt zum Ausdruck in den Angaben über den Umfang der Zöglinge, für die vor der Ueberweisung schon gerichtliche Strafen vorgelegen hatten. Es waren von den Neuüberwiesenen bestraft:

	Mit Gefängnis			Mit sonstigen Strafen		
	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen
1929.....	527	122	649	115	30	145
1928.....	583	93	676	120	34	154

3. Herkunft und Charakterisierung des Personenkreises der zur FE. überwiesenen Minderjährigen geht aus folgenden Zahlen hervor:

### a) Wohnort der Zöglinge vor der Ueberweisung.

Von den Zöglingen wohnten vor der Ueberweisung in

Jahrgang	Berlin	Proz.	anderen Großstädten mit 100 000 und mehr Einwohnern		Gemeinden mit 20 000 bis 100 000 Einwohn.		Gemeinden unter 20 000 Einwohn.	
			Proz.	Proz.	Proz.	Proz.		
1929	521	7,9	2 341	35,3	1 396	21,1	2 368	35,7
1928	775	9,9	2 692	34,2	1 569	20,0	2 822	35,9

b) Geistige und seelische Veranlagung der Neuüberwiesenen.

Von 100 überwiesenen Zöglingen waren

Jahrgang	gesund	beschränkt	schwachsinnig	idiotisch	leicht psychopathisch	schwer psychopathisch	epileptisch
1929....	65,3	17,4	5,4	0,1	10,1	1,4	0,3
1928....	67,3	15,6	5,0	0,1	10,1	1,7	0,2

Beschäftigung vor der Ueberweisung<sup>b)</sup>:

	mit Verrichtung häuslicher Dienste		Landwirtschaft		Gewerbe (ohne Handwerk)		im Handwerk als Lehrlinge		ohne Beschäftigung	
	Zahl	Proz.	Zahl	Proz.	Zahl	Proz.	Zahl	Proz.	Zahl	Proz.
1929 männl.	12	0,5	280	11,6	808	33,5	890	37,0	173	7,2
weibl.	985	46,8	130	6,2	369	17,5	34	1,6	177	8,4
1928 männl.	30	1,1	316	11,8	597	22,3	1082	40,4	127	4,8
weibl.	1090	47,3	176	7,6	345	15,0	40	1,7	104	4,5

Der allgemeine Rückgang der Beschäftigung der Jugendlichen in den verschiedenen Erwerbszweigen, demgegenüber die starke Steigerung der Zahl derjenigen, die ohne Beschäftigung waren, weisen auf die allgemeine Veränderung der Wirtschaftslage auch schon im Jahr 1929/30 hin. Der Anteil der erwerbslos gewesenen Jugendlichen liegt über dem Anteil der damals Erwerbslosen unter den Jugendlichen überhaupt und zeigt die besondere Gefährdung auch in einem so kleinen Zahlenausschnitt. Im übrigen wird zur Beurteilung dieser Zahlen auf die Ausführungen zur Statistik im Heft 24/1931, S. 757, verwiesen.

Im Zusammenhang mit den Angaben über die geistig seelische Veranlagung enthält die Statistik Zahlenangaben über „schlechte Neigungen“ der Zöglinge. Darunter fällt — nach der Veröffentlichung — Neigung zum Betteln und Landstreichen, zur Trunksucht, zur Unzucht, zum Stehlen. Insgesamt sind in diesem Sinn bei 82,6 Proz. der neuüberwiesenen Zöglinge „schlechte Neigungen“ festgestellt gegenüber 80,5 Proz. im Vorjahr 1928. Es gehört u. E. viel Mut zu einer solchen, das Leben des einzelnen belastenden Feststellung. Und daher bemerkt — wie uns scheint, mit erheblichem Recht — der Berichterstatter erläuternd: „Hierbei ist jedoch zu beachten, daß es sich in vielen Fällen nicht um ausgeprägte Neigungen im engeren Sinne handelt, sondern vereinzelte oder häufigere Vorkommnisse, die auf Umwelteinflüssen oder Zufälligkeiten beruhen, zu der dem Ermessen des Beurteilers weiteren Spielraum gebende Angabe „schlechte Neigung“ geführt haben.“ (Sp. 181, 182.)

4. Gerade im Zusammenhang mit den Aenderungen des RJWG. sind die Zahlenangaben über die Rechtsgrundlagen der Ueberweisungen von Interesse:

<sup>b)</sup> Nur die Hauptrubriken sind angegeben, vgl. Statistik Sp. 179/180.

Die Neuüberweisungen erfolgten<sup>9)</sup>:

Jahrgang	Auf Grund des § 63 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt				durch Urteil des Jugendgerichts		Davon	
	Ziffer I	Proz.	Ziffer 2	Proz.	Zahl	Proz.	männl.	weibl.
1929.....	1 056	15,9	5 411	81,7	159	2,4	—	—
1928.....	1 697	21,6	5 963	75,9	198	2,5	3,6	0,9

Die letzten beiden Rubriken lassen den unterschiedlichen Charakter der Verwahrlosung männlicher und weiblicher Jugend erkennen. Dabei ist von Interesse, daß die Provinzen bzw. Kreiskommunalverbände Ostpreußen, Pommern, Westpreußen und Posen, Niederschlesien, Lauenburg, Hannover, Rheinprovinz und Westfalen hinsichtlich der Anwendung von § 63, Ziffer I über den Staatsdurchschnitt wesentlich hinausgehen, während z. B. Berlin, Wiesbaden, Sachsen, Oberschlesien weit unter dem Staatsdurchschnitt bleiben und demgemäß den Durchschnitt bezüglich Anwendung von § 63, Ziffer II überschreiten. Es wird mit Recht, wie uns scheinen will, auf die Bedeutung der Rechtsprechung des Kammergerichtes, die durch die Entscheidung des Reichsgerichtes vom 6. April 1929 gutgeheißen worden ist, — für diese Entwicklung hingewiesen. (S. 175.)

Erläuternd wird von der Berichterstattung auf die unterschiedliche Einstellung von Vormundschaftsgerichten und Jugendämtern zur Anordnung und Beantragung von FE hingewiesen, die in den Zahlen und ihren provinziellen Unterschieden in Erscheinung tritt. Darüber hinaus scheinen sie uns ein Beweis für die sehr unterschiedliche Entwicklung und Bereitschaft von örtlichen Jugendämtern, selbst Träger der Ersatz-erziehung zu sein.

III. Trotzdem die Rechtsgrundlagen zur Ueberweisung der Jugendlichen eine Veränderung gegenüber dem Vorjahr insofern erfahren haben, als die Zahl der schon Verwahrlosten zugenommen hat, geht aus den Angaben über die Unterbringung der Zöglinge eine geringe Steigerung der Familien- gegenüber der Anstaltsunterbringung hervor:

Es waren untergebracht	In Anstalten		In Familien, Lehr- oder Arbeitsstellen	
	Zöglinge	Proz.	Zöglinge	Proz.
1929.....	24 260	44,9	27 641	51,2
1928.....	26 415	45,1	29 466	50,4

Die gleichen Bedenken, die im Vorjahr gegen die Familienerziehung geltend gemacht worden sind (vgl. AW. 1932, H. 1 S. 20), gelten heute — in verstärktem Maße — im Hinblick auf die gesteigerte Zahl der älteren Neuüberwiesenen und der schon verwahrlosten Neuüberwiesenen, denen gegenüber die pädagogische Aufgabe wachsende Schwierigkeiten birgt.

Auf den hohen Anteil der aus Groß- und Mittelstädten stammenden Zöglinge mit 35,3 Proz. bzw. 21,1 Proz. wird ausdrücklich in der Be-

<sup>9)</sup> Nach einer unveröffentlichten Statistik für 1930/31 waren nur noch 10,08 Proz. auf Grund des § 63, I der FE überwiesen, hingegen 72,56 Prozent auf Grund des § 63, I, 2. Auf Grund des § 63, II waren 14,34 Proz. Neuüberweisungen erfolgt von über 16 Jahre alten Minderjährigen.

richterstattung hingewiesen — im gleichen Zusammenhang auch auf den Rückgang der Ueberweisungen aus Berlin — 7,9 Proz. im Jahre 1929 stehen 11,6 Proz. im Jahre 1926 gegenüber — ein Umstand, der sich aus der intensiven Arbeit mancher Berliner Jugendämter zum Teil wohl erklären läßt.

Der Anteil der in Anstalten für Anormale und in Beobachtungsheimen untergebrachten Zöglinge mit 3,6 Proz. und 2,9 Proz. hat sich ebenfalls gegenüber 1928 (4 und 2,6 Proz.) noch vermindert.

IV. Der statistische Bericht schließt wie stets mit einer Uebersicht über die zur Durchführung der öffentlichen Ersatzerziehung aufgewendeten Mittel.

Die anlässlich des Berichts für 1928 festgestellte dauernde Steigerung der Gesamtkosten hat im Jahre 1929 einen geringen Rückgang erfahren — während die Aufwendungen für 1928 sich auf 41,203 Millionen beliefen, betragen sie 1929 40,142 Millionen. Dagegen sind die durchschnittlichen Aufwendungen für einen Zögling — trotz Rückgang der Anstaltsunterbringung — von 688 Mk. im Jahre 1928 auf 713 Mk. im Jahre 1929 gestiegen. Auf den Staat entfielen 25 634 665 Mk. — auf die Kommunen 12 814 110 Mk. 4,2 Proz. der Gesamtaufwendungen wurden im Wege der Erstattung wieder vereinnahmt.

#### Kosten der FE im Rechnungsjahr 1929<sup>1)</sup>

Die Summe der Ausgaben betrug	Davon entfallen auf Ausgaben zur Durchführung der FE.					
	Kosten der Unterbringung in öffentlichen Anstalten	Proz.	Kosten der Unterbringung in privaten Anstalten	Proz.	Kosten der Unterbringung in Familienpflege	Proz.
40 141 836	10 335 224	25,75	20 492 867	51,05	1 344 611	3,35

#### Die Unterbringung der Zöglinge.

In öffentlichen Anstalten		In privaten Anstalten	
Zahl der Verpflegungstage	Durchschnittskosten je Zögling	Zahl der Verpflegungstage	Durchschnittskosten je Zögling
1 910 362	5,41 Mk.	7 468 145	2,74 Mk.

Eine entsprechend zusammengefaßte Uebersicht über die Verteilung der Ausgaben<sup>2)</sup> auf die Unterbringung der Zöglinge war in der Statistik von 1928 nicht enthalten. Wenn damit vielleicht u. a. der Zweck ver-

<sup>1)</sup> Verkürzte Wiedergabe der Statistik auf S. 183 bis 186.

<sup>2)</sup> Erinuert man sich im Zusammenhang mit der Uebersicht über die Kosten der FE aus dem Jahre 1929 der Tatsache, daß durch die Preussische Sparverordnung für das Rechnungsjahr 1932 die im Etat eingesetzten Staatsmittel für FE auf 15 Millionen begrenzt sind, dann ergibt sich, daß durch diese Bestimmung eine Einschränkung der FE bewirkt werden mußte. Die Staatszuschüsse haben für 1929 25 634 665 Mk. betragen. Würde im laufenden Rechnungsjahr die FE auch nur in annähernd dem gleichen Umfang wie bisher durchgeführt, dann würden für die Kommunalverbände in Preußen — nach dem PrAGes. zur Uebernahme von  $\frac{1}{3}$  der Kosten verpflichtet gewesen — erhebliche Mehraufwendungen von etwa  $\frac{1}{2}$  entstehen müssen.

folgt wurde, die sparsamere Wirtschaft der privaten Anstalten in Erscheinung treten zu lassen, dann sei auf unsere diesbezüglichen Ausführungen an verschiedenen Stellen unserer Zeitschrift\*) hingewiesen. Im übrigen geht allerdings aus dieser Statistik auch der überwiegende Anteil, den die privaten Anstalten an den für öffentliche Ersatzerziehung aufgewandten Mitteln haben, hervor. Von der Durchführung öffentlicher Ersatzerziehung hängt die Existenz der privaten Anstalten ab. Es geht weiter aus der Tatsache, daß nur etwa 20 Proz. der Verpflegungstage in Anstalten überhaupt auf die Verpflegungstage in öffentlichen, etwa 80 Proz. auf die Verpflegung in privaten Anstalten entfallen, hervor, in welchem Ausmaß innerhalb der FE der Einfluß privater, d. h. aber in der Mehrzahl der Fälle konfessionell gebundener Anstalten in Preußen vorhanden war.

Wie im Vorjahr sei zum Schluß festgestellt, daß Vertiefung in die veröffentlichten Zahlen über das hier auf knappem Raum kurz Angedeutete hinaus Aufschluß über Situation, Möglichkeiten und Grenzen der Fürsorgeerziehungsarbeit bringen kann. Auszüge aus den Berichten der Fürsorgeerziehungsbehörden, die diesmal die Berichterstattung leider nicht abrunden, trügen zur Veranschaulichung der Arbeit wesentlich bei.

Magnus.

## U M S C H A U

### Verlängerung der Krisen-Unterstützung.

Mit Erlaß des Reichsarbeitsministers wurde am 7. November 1932 verordnet: In der Zeit vom 28. November 1932 bis zum 31. März 1933 wird die Krisenfürsorge nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Arbeitslose während dieses Zeitraumes die Höchstbezugsdauer der Krisenfürsorge erreicht.“

Das heißt, der Arbeitslose bleibt, auch wenn die Dauer der Krisenfürsorge abgelaufen ist, bis 31. März Krisenunterstützungsempfänger. Er hat davon nur den Vorteil der Winterzulage, soweit er Zuschlagsempfänger ist, die Kr.-U.-Empfänger erhalten, Wohl.-U.-Empfänger nicht. Seine Hauptunterstützung erhöht sich nicht, da er ja auch als Kr.-U.-Empfänger nur nach dem Maßstab der Hilfsbedürftigkeit unterstützt wird. Außerdem ist die Kr.-U. nicht rückerstattungspflichtig.

Für die Arbeitslosen, die schon am 28. November Wohl.-U.-Empfänger waren, gilt die Neuregelung nicht. Sie erhalten auch keine Winterzulage.

Den Vorteil der Neuregelung haben die Gemeinden, die zwar für die Wohl.-U.-Empfänger Mittel vom Reich bekommen, die aber nur einen Teil der Wohl.-U. ausmacht, während sie zur Kr.-U. nur ein Fünftel beizutragen haben.

H. W.

\*) AW. 1923, Heft 5/31, S. 141.

# Winterzuschläge in der Arbeitslosenversicherung und Krisenfürsorge.

Durchführungsbestimmungen der Verordnung zur Ergänzung  
von sozialen Leistungen vom 19. Oktober 1932.

Die Verordnung zur Ergänzung der sozialen Leistungen vom 19. Oktober 1932 enthält Verbesserungen in der Arbeitslosenversicherung und Krisenfürsorge, die nur für die Zeit vom 31. Oktober 1932 bis 1. April 1933 Geltung haben.\*) Für diese Zeit sollen Arbeitslose der Lohnklassen I bis VI mit mindestens einem Familienzuschlag eine wöchentliche Zulage zur Unterstützung erhalten und zwar: Arbeitslose mit ein oder zwei zuschlagberechtigten Angehörigen 2 Mk., mit drei oder vier Angehörigen 3 Mk., mit mehr als vier Angehörigen 4 Mk. Diese Zulage bleibt bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit für die versicherungsmäßige Unterstützung und Krisenunterstützung außer Betracht und kann einem Anspruchsberechtigten nicht deshalb entzogen oder geschmälert werden, weil er in Höhe der Zulage nicht mehr als hilfsbedürftig angesehen wird. Ist der Tabellensatz der Lohngruppe VI mitsamt der Zulage höher als der Tabellensatz der VII. und VIII. Lohnklasse, so erhalten die letzteren Lohnklassen den Unterschiedsbetrag als Zulage. Und nach den Durchführungsbestimmungen des Präsidenten der Reichsanstalt vom 24. Oktober 1932 soll auch in den Fällen, in denen ein Arbeitsloser auf Grund der Hilfsbedürftigkeitsprüfung nicht den vollen Unterstützungssatz erhält, dem niedrigeren Satz der Unterschiedsbetrag zugerechnet werden. Die Gewährung der Zulage ist ferner nur auf volle Unterstützungswochen abgestellt — Einzeltage bleiben unberücksichtigt. Ändert sich die Zahl der zuschlagsberechtigten Angehörigen, so erhält der Arbeitslose für die 6 zusammengehörigen Unterstützungstage, in deren Lauf die Veränderung fällt, den Zuschlag nach der höchsten Angehörigenzahl. Die Zulagen gelangen zum erstenmal am 8. November zur Auszahlung.

Die Durchführungsbestimmungen legen dann noch genau fest, wie die Neuberechnung vorzunehmen ist: So kann die Festsetzung der Winterzuschläge von Hilfskräften vorgenommen werden; jedoch soll darauf geachtet werden, daß nur solche Hilfskräfte als Bewilliger herangezogen werden, deren Zuverlässigkeit bereits erprobt ist. Sämtliche Bewilligungsfälle müssen einer Nachprüfung durch die Prüfstelle des Arbeitsamtes unterzogen werden, die bis zum 15. November abgeschlossen sein soll. Die neuen Abgrenzungen, der Ortsklasseneinteilung durch Art. 1 § 3 der Verordnung vom 19. Oktober werden vielfach eine Ergänzung der Bedürftigkeitsprüfung nötig machen, die möglichst durch mündliche Erörterung der Gemeinde und in summarischem Verfahren durchgeführt werden soll. Der Winterzuschlag soll gesondert geführt werden neben der Stammunterstützung. D. B.

## Prüfer und Fürsorgearbeit.

Die Notverordnungen der Papen-Regierung vom 14. Juni haben die Gemeinden vor die Aufgabe der Feststellung der Hilfsbedürftigkeit der Alt- und Kru-Empfänger gestellt. Zur Bewältigung der neuen Arbeit

\*) Siehe dazu AW. Heft 21/32, Seite 660.



mußten die Gemeinden zwangsläufig ein Heer von neuen Prüfern einstellen, die die erforderlichen Ermittlungen durchführen. Eine klare, einheitliche Organisation der Prüferarbeit hat sich noch nicht herausgebildet. In den Berliner Bezirkswohlfahrtsämtern z. B. bestehen zum Teil selbständige Prüferstellen, die mit dem Wohlfahrtsamt zusammenarbeiten, eingeteilt in die Wokos der zuständigen Exponenten. In einzelnen Bezirken wiederum sind die Prüfer in die Familienfürsorge eingliedert.

Die Prüferarbeit hat auch im Laufe der Zeit über den ursprünglichen Rahmen hinaus eine sachliche Erweiterung erfahren. Es ergab sich der Einschluß der Ueberprüfungen der laufenden EH-Fälle, der Neuanträge Wohlfahrtsarbeitsloser, Anträge auf zusätzliche Unterstützung von Alu- oder Kru-Empfängern, auf die Gewährung von Bekleidung, Mietbeihilfen, Stundung oder Erlaß der Hauszinssteuer, Darlehen. Aus der Aktenbearbeitung ergaben sich auch notwendige Ermittlungen, die die Prüfer durchführen. Bei der Bedeutung der Prüferarbeit für das Lebensschicksal der Hilfsbedürftigen ist es deshalb auch grundsätzlich notwendig, daß die fachliche Eignung gegeben ist. Nur bei der Erfüllung dieser Voraussetzung ist die Garantie für eine sachgemäße Arbeit möglich. Die Prüferarbeit wird zwangsläufig soziale Arbeit nicht ausschließen können. Sie darf keine bloße Detektivtätigkeit sein. Es muß um so mehr auf die Eignung der Prüfer geachtet werden, als letztlich die für sie aufgewendeten öffentlichen Mittel von den sachlichen Aufwendungen abgehen.

Nach mehrmonatiger derartiger Tätigkeit als Prüfer muß ich die Frage zur Diskussion stellen, ob überhaupt fürsorgerische Tätigkeit bei der Art dieser Arbeit möglich sein kann. Durch die sachliche Erweiterung der Aufgaben muß diese Frage bejaht werden. Ausschlaggebend ist die persönliche Haltung des Prüfers zu seiner Arbeit. Schematische Ermittlungen, spitzelmäßig durchgeführt, lassen keinen Kontakt zwischen Hilfsbedürftigen und Prüfer entstehen. Beide Teile stehen sich gereizt und mißtrauisch gegenüber. Der Prüfer wird dadurch zum Prellbock. Allein ein aufrichtiges soziales Mitfühlen und Verständnis ist die Brücke zum Verständnis.

Zwangsläufig wird sich in einer solchen Stellung des Prüfers eine ergänzende Beratung der Hilfsbedürftigen ergeben, die fürsorgerischen Charakter tragen kann. Hier liegt die Möglichkeit für eine fürsorgerische Mitarbeit, aber zugleich auch ihre Grenze. Der Prüfer muß die getroffenen Ermittlungen im Bericht den Tatsachen entsprechend den Sachbearbeitern mitteilen; er kann die Berichte nicht fälschen oder kann sich nicht in der Prüfung passiv verhalten. Dies widerspricht seiner Arbeitsaufgabe und deren Eigenart. In der beratenden Hilfe kann er aber einen Ausgleich schaffen, als er Möglichkeiten für fürsorgerische Maßnahmen eventuell aufzeigt. Aber wiederum ist hier sachliche und fachliche Kenntnis die Voraussetzung. Die Anfragen aus den Kreisen der Hilfsbedürftigen sind sehr zahlreich und vielseitig. Zumeist zielen die erbetenen Auskünfte in der Richtung: Rechtsmittelbelehrung, Erstattungs- und Unterhaltspflicht, Möglichkeiten der fürsorgerischen Leistungen. Der Prüfer wird aber auch von sich aus auf Möglichkeiten der öffentlichen Fürsorge hinweisen können, wenn dies notwendig erscheint: eventuelle Ansprüche in der Sozialversicherung und Versorgung, Hinweis auf Spezialfürsorgestellen: Tho-Fürsorge, Schul-, KB- und KH-, Kleinkinder- und Familienfürsorge, Erziehungsberatungsstellen und ähnliche Einrichtungen.

Wenn diese Beratung als fürsorgerisches Mittel bei der furchtbaren Not der Hilfsbedürftigen auch äußerst problematisch erscheint, so darf man nicht verkennen, daß dem Prüfer ein größerer Wirkungskreis nicht zusteht. Die Prüferarbeit wie angegeben durchgeführt, ist die einzige Möglichkeit, die sie ertragbar werden läßt. Diese Art der Durchführung wird für den sozialistisch eingestellten Prüfer eine moralische und politische Pflicht. Die Papen-Regierung kann nur eine vorübergehende Reaktion auch in der sozialen Arbeit bringen, die durch eine wirkliche soziale Fürsorge in dem so bekämpften „Wohlfahrtsstaat“ wieder abgelöst werden wird.

F. F.

## Wachsende Verelendung der Neubaumieter in Oberschlesien.

Oberschlesien ist das Land der niedrigsten Löhne, der Stundenlohn liegt nach der amtlichen Statistik 21 Pfennige unter dem Reichsdurchschnitt, sowie der niedrigsten Unterstützungsrichtsätze. Letztere betragen in der „Allgemeinen Fürsorge“ für eine alleinstehende Person mit einem eigenen Haushalt 30 Mk., für ein Ehepaar 40 Mk. und einem Kinderzuschlag von 10 Mk. pro Kind, und in der sogenannten „Gehobenen Fürsorge“ für die alleinstehende Person 35 Mk., für ein Ehepaar 45 Mk. und jedes Kind 10 Mk. Die Lebensverhältnisse sind jedoch ungünstiger als im übrigen Reich. Die Altwohnung- und Neubaumieter sind ebenso hoch wie im Reich, die Neubaumieter teilweise erheblich höher. Das kommt daher, weil Oberschlesien bis zum Jahre 1923 mit fremder Besatzung beglückt war und die Bautätigkeit bis zur neuen unglücklichen Grenzziehung fast vollkommen ruhte. Als aber nach der Brühung der politischen Verhältnisse auch in Oberschlesien eine starke Bautätigkeit einsetzte, zogen die Preise für die Baumaterialien erheblich an und verteuerten dadurch die Miete. Das große, aus dem polnisch gewordenen Oberschlesien nach dem deutsch gebliebenen Teil ziehende Flüchtlingsheer mußte zum größten Teil in Neubauwohnungen untergebracht werden. Feierschichten und Lohnabbau, Renten- und Unterstützungskürzungen haben das Einkommen der Neubautenmieter so gedrückt, daß Tausende ihren Mietverpflichtungen nicht mehr nachkommen konnten. Täglich werden von den Gerichten Hunderte von Räumungsurteilen ausgesprochen. In den Großstädten Oberschlesiens wird Baracke an Baracke gebaut. In menschenunwürdigen Fabrikräumen, wahren Brutstätten der Tuberkulose und der Geschlechtskrankheiten, hausen viele unglückliche Familien wie das Vieh zusammengepfercht. Trotz der ungeheuren Wohnungsnot stehen Tausende von Neubautenwohnungen bei den Baugenossenschaften und privaten Hausbesitzern leer. Alle Hilferufe an die maßgebenden Regierungsstellen sind bisher ungehört verhallt.

Die noch in den Neubauten verbliebenen Mieter verlangen nun, daß ihnen die Gemeinden zur Verhinderung der drohenden Aussetzung Mietszuschüsse gewähren. Alle ihre Anträge wurden aber unter Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen des Hauszinssteuererlasses und der Richtlinien der Bezirksfürsorgeverbände Oberschlesiens abgelehnt. Mieterstreiks flammen auf und fügen den Wohnungsbaugenossenschaften und den Mietern selbst großen Schaden zu. Die sozialdemokratischen Stadtverordnetenfraktionen versuchen überall durch ent-

sprechende Anträge den Mietern zu helfen. Welch erhebliche Summen aber von den fast bankrotten Gemeinden und Städten für Mietzuschüsse gezahlt werden müßten und in welchem ungesunden Verhältnis das Einkommen im Vergleich zu der Ausgabe an Miete steht, zeigte sich u. a. bei einem sozialdemokratischen Antrage in Gleiwitz. Nach den Angaben des Wohlfahrtsamtes hatten bisher gegen 1000 Neubaumieter Anträge auf eine Beihilfe gestellt, sind aber abgewiesen worden. Das monatliche Einkommen dieser Antragsteller betrug 61 727,80 Mk. oder pro Familie im Durchschnitt rund 62 Mk. Die monatliche Miete betrug 26 029,60 Mk. oder rund 26 Mk. pro Familie. Es verbleiben also im Durchschnitt den Familien rund 35 Mk. monatlich für die Ernährung, Bekleidung usw. Nach den bestehenden Richtsätzen ist mindestens ein Viertel des monatlichen Gesamteinkommen also bei diesen Ermittlungen 15 431,95 Mk. auf Miete anzusetzen. Da die monatliche Miete aber 26 029,60 Mk. beträgt, müßte die Stadt monatlich rund 11 000 Mk. oder jährlich rund 130 000 Mk. als Mietbeihilfe aufbringen. Sie wird das aus eigener Kraft nicht können, weil in dem jetzigen Etatsjahr 1932/33 infolge der großen Ausgaben für die Wohlfahrts-erwerbslosen ein ungedecktes Defizit von über 3 Millionen Mk. entstehen wird. So wie in Gleiwitz sieht es in allen oberschlesischen Städten und Landgemeinden aus.

Das Gros der zu zahlenden Miete liegt auf der Höhe zwischen 20 bis 40 Mk., wie auch nachstehende Aufstellung des Wohlfahrtsamtes Gleiwitz bei den 998 Anträgen zeigt. Es sind verzeichnet:

52 Wohnungen	Monatsmiete	10 Mk. meist Einzelzimmer)
396	"	20 "
346	"	30 "
110	"	40 "
37	"	50 "
24	"	60 "
19	"	70 "
10	"	80 "
4	"	100 "

Ungeheure volkswirtschaftliche, soziale und ethische Werte gehen weiter verloren, wenn die Regierung nicht bald dafür sorgt, daß durch eine entsprechende Senkung der Hypothekenzinsen den Wohnungsbau-gesellschaften, Genossenschaften und privaten Neuhausbesitzern geholfen wird. Nur so dürfte eine fühlbare Mietsenkung auch in Ober-schlesien möglich sein.

Patermann.

## AUS DER ARBEITERWOHLFAHRT

### Müttererholungsfürsorge auf dem Immenhof.

Der Immenhof ist ein Fürsorgeerziehungsheim für Mädchen. Wir haben immer schon das Bestreben gehabt, den Charakter der FE-Anstalt dadurch aufzulockern, daß wir auch andere als gefährdete Kinder und Jugendliche aufnahmen. Wir hatten ein Haus für erholungsbedürftige

schulentlassene Mädchen, die bei uns durch eine planmäßige Arbeitserholung berufsfähig gemacht werden sollten, bis vor kurzem noch immer belegt. Wir haben ferner seit dem Bestehen des Immenhofs eine Gruppe Kleinkinder, die jeweils auf 8 Wochen zur Erholung zu uns kommen. Bis vor zwei Jahren hatten wir auch eine Schulkinderabteilung, die wir aber leider wegen der unzulänglichen Schulverhältnisse im Dorf aufgeben mußten. Die Anwesenheit der verschiedenen Altersklassen und einer größeren Gruppe geistig und seelisch gesunder Menschen wirkte sich für die pädagogische Arbeit sehr günstig aus und ließ vor allen Dingen in den Fürsorgezöglingen nicht das bittere Gefühl aufkommen, in einer Sondererziehung unter Ausnahmeverhältnissen zu leben.

Nun können uns leider, weil die Jugendämter keine Mittel mehr für diese Arbeit haben, die schulentlassenen Erholungsmädchen nicht mehr geschickt werden. Wir haben das sehr bedauert, weil damit der sich ganz natürlich von selbst ergebende gute Einfluß der geistig und seelisch normalen Jugend auf die Lebensgestaltung im Heim fortfiel. Wir überlegten uns, wie wir diesen Verlust am besten ausgleichen könnten. Und seit dem 1. November d. J. ist unser Waldhaus ein Erholungsheim für Mütter geworden. Wie im Kriege und in der Inflation liegt auch in dieser Krise die ganze Last der Verantwortung für den Haushalt, die Ernährung und die Erziehung der Kinder im wesentlichen auf der Frau. Der Mann holt die Unterstützung ab, die Frau aber muß zusehen, wie sie die Woche über damit auskommt. In den Berichten unserer Ortsausschüsse finden wir Schilderungen, die eindringlich aufzeigen, welche unerhörten Leistungen von Frauen und Müttern vollbracht werden. Wie gering aber ist die Zahl der Arbeiterfrauen, die schon einmal Ferien machen konnten! In der Sorge um die Familie, um das knappe tägliche Brot verbrauchen sie alle Kräfte und denken an sich meistens erst dann, wenn es schon zu spät ist. — Nun können wir auf dem Immenhof laufend eine kleine Zahl von Arbeiterfrauen haben, die vier Wochen lang das bisher unbekannt gute Glück genießen können, sich an den gedeckten Tisch zu setzen, in behaglicher, gepflegter Umgebung und in der schönen Natur der Lüneburger Heide neue Kräfte für ihr schweres Leben zu sammeln. Mit 13 Frauen haben wir die erste Kur begonnen. Wir werden nachher laufend 20 Plätze belegen können. Die erste Kur ist von einigen Bezirksausschüssen beschickt worden, die, wie Hamburg, Oldenburg-Ostfriesland, Schleswig-Holstein, Brandenburg und Berlin nicht zu hohe Aufwendungen für Reisekosten hatten. Ausgewählt sind die Mütter aus der großen Zahl unserer Funktionärinnen, in deren Familien lange Arbeitslosigkeit und dadurch große Not herrscht. Der Pensionspreis beträgt pro Tag 3,50 Mk., also für eine Kur von 4 Wochen 84,— Mk. In den meisten Fällen hat der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt einen Zuschuß zur Kurverbilligung gegeben. Der Rest wurde aus Mitteln der Orts- oder Bezirksausschüsse, teilweise mit geringem Zuschuß des Wohlfahrtsamtes bzw. der Krankenkasse, aufgebracht. — Die ärztliche Untersuchung zum Beginn der Kur ergab, daß alle Mütter sich in sehr schlechtem Ernährungszustand befanden, teilweise sind schwere gesundheitliche Störungen vorhanden (Herzleiden, nervöse Leiden); die meisten Frauen haben sehr schlechte Zähne und erklärten auf Befragen, daß sie die Instandsetzung nicht vornehmen lassen könnten, weil die Krankenkassen für Familienangehörige den Zahnersatz nicht leisten und die Wohlfahrtsämter diese Kosten heute nicht mehr

übernehmen. — In den Familien herrscht ausnahmslos Arbeitslosigkeit, z. T. seit 3 bis 4 Jahren. Die Zahl der Kinder schwankt zwischen 2 und 8. Soweit die Kinder schulentlassend sind, sind auch sie meistens arbeitslos. — Alle Genossinnen sind Funktionäre der Arbeiterbewegung; in der Regel sind sie in der Arbeiterwohlfahrt tätig, aber auch bei den Kinderfreunden, in der Partei- und Gewerkschaftsarbeit. Sie sagen: „Wenn wir diese Arbeit nicht hätten, die wir in der Ausübung unserer Weltanschauung leisten, wir würden ja dieses trostlose Leben gar nicht ertragen können!“

Wie ist nun der Tageslauf in der Müttererholung? Wir gehen davon aus, daß unsere Genossinnen in erster Linie eine intensive körperliche Erholung brauchen, daneben aber auch geistige und seelische Aufmunterung und sehr viel Freude. Darauf ist der Tagesplan zugeschnitten. Um ½8 Uhr morgens wird zum Aufstehen geweckt, Frühstück gibt es um ½9 Uhr. Bis zum Mittagessen um 12 Uhr geht alles in die Heide; nach dem Mittagessen wird strenge Liegekur bis zum Kaffee gemacht. Danach sind dann in der Regel zweistündige tägliche Arbeitsgemeinschaften über Fragen, die die Genossinnen besonders interessieren. Weil sie in einem Erziehungsheim leben, lag es nahe, daß sich eine ganze Reihe von Arbeitsgemeinschaften mit Erziehungsfragen beschäftigten. Andere Arbeitsgemeinschaften behandelten die Stellung der Frau in der Gesellschaft, oder Themen, wie: „Das Genossenschaftswesen“, „Freiwilliger Arbeitsdienst“, „Die Aufgaben der Arbeiterwohlfahrt“. Mit ganz besonderer Freude besuchen die Genossinnen einen Kursus in unserer schönen Bastelwerkstatt und lernen hier unter der Anleitung einer Werklehrerin die wichtigsten Techniken der Bastarbeiten, der Klebe- und Holzarbeiten; auch Puppen und Stofftiere werden gemacht. Und alle Frauen freuen sich darauf, diese neuen Fertigkeiten in den Nähstuben und in den Kursen für arbeitslose Jugendliche daheim verwerten zu können. — Der Abend vereint alle noch für ein paar Stunden in dem sehr behaglichen Wohnzimmer, wo unter Plaudern, Vorlesen, Singen und Spielen die Zeit immer viel zu schnell vergeht.

Am 27. November war die Kur zu Ende; wir konnten ein sehr erfreuliches Resultat buchen. Alle Mütter haben gute Gewichtszunahmen zu verzeichnen, aber was noch viel wichtiger ist: sie sind ausgeruht, haben ihre Sorgen einmal für eine kurze Zeit vergessen und waren sehr fröhlich.

Auf dem Immenhof sind die Mütter liebe Gäste. Sie nehmen an den gemeinsamen Veranstaltungen, an unseren Festen und auch an dem sonnabendlichen Tanz gern teil. Die Mädchen veranstalteten dann immer einen Extratanz „für die ältere Jugend“. Wenn auch die Mütter in die Erziehungsarbeit nicht eingeschaltet sind, so fühlen sie sich doch — auch für diese kurze Zeit — als zum Immenhof gehörig, sie sind an allen Fragen, die uns in der Arbeit begegnen, lebhaft interessiert und sagen immer wieder, daß es für sie unvergeßlich sein wird, daß sie ein Stück sozialistischer Erziehungsarbeit einmal so aus der Nähe erleben konnten.

Wir selbst sind über diese neue Aufgabe sehr froh. Wir hoffen, daß diese Arbeit, die so gut begonnen hat, sich auch weiter gut entwickeln wird und daß noch viele Genossinnen Erholung und Ermutigung auf dem Immenhof finden möchten.

Lotte Lemke.

## Elfriede Ryneck 60 Jahre.

Elfriede Ryneck wird am 14. Dezember 60 Jahre alt. Sie ist in der Partei aufgewachsen und hat, seit sie konnte, politisch gewirkt. Seit 1912 gehört sie dem Kreisvorstand von Teltow-Beeskow-Storkow-Charlottenburg an; seit 1918 ist sie Abgeordnete, zuerst in der Nationalversammlung, dann im Preußischen Landtag. Sie ist Mitglied des Parteivorstandes.

Elfriede Ryneck gehört seit Gründung des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt dem Arbeitsausschuß als Mitglied an, ist zweite Vorsitzende und seit zwei Jahren Vorsitzende der Anstaltskommission des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt. Als solche hat sie unermüdliche und schwere Arbeit für den Immenhof geleistet. Elfriede Ryneck hat einen klaren, gesunden Menschenverstand, mit dem sie die Politik und die Aufgaben der Arbeiterwohlfahrt betrachtet. Dem Grübeln und den Wissenschaften gehört ihre Neigung nicht. Sie ist eine der seltenen Menschen, die ihre Grenzen sehen und nie eine Rolle für sich beanspruchen, der sie nicht gewachsen sind, keine Arbeit annehmen, die ihnen nicht liegt. Aber sie versäumt keine Arbeit, die sie machen kann, die ihr übertragen ist. Ihre Kenntnis der Organisation und ihr Verständnis für das Leben der Arbeiterbewegung leisten dem Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt unentbehrliche Dienste, ihr politisches Einfühlungsvermögen und ihre klare politische Linie, ihre gesunde Kritik weisen der Arbeiterwohlfahrt den richtigen Weg.

Im Preußischen Landtag tritt Elfriede Ryneck nach außen selten hervor. Sie ist Mitglied des bevölkerungspolitischen Ausschusses und leitet den sozialpolitischen Ausschuß der SPD-Fraktion. Gerade in diesem Ausschuß aber haben die Mitglieder ihre politische Führung, ihren Sinn für Taktik und ihre geschickte Leitung der Verhandlungen oft dankbar empfunden.

Man kann einem Menschen nicht gerecht werden, wenn man nur seine politische Leistung betrachtet. Elfriede Ryneck lernt man erst richtig kennen, wenn man sie in ihrem Haus als Wirtin von Familie und Freunden sieht. Da ist sie stets heiter und immer bereit, an dem Schicksal der Gäste teilzunehmen. Wer mit ihr auf Parteifahrten ist, findet eine nie müde, nie schlecht gelaunte, immer tatkräftige, aber auch heitere und erzählungsfrohe Begleiterin.

Diese Heiterkeit, die Grundzug ihres Wesens war, ist freilich im letzten Jahr durch ein schweres persönliches Schicksal getrübt worden, als sie ihren Mann, einen treuen Gefährten und Parteigenossen, verlor. Aber wer glaubt, daß sich Elfriede Ryneck von persönlichem Schicksal überwältigen läßt, kennt sie schlecht. Nach wenigen Tagen stand sie wieder in Reih und Glied als Parteisoldat und Kämpfer der Arbeiterwohlfahrt, in einem Jahr, das auch das schwerste der Partei ist.

Die Arbeiterwohlfahrt wünscht ihrer Mitgründerin, ihrem Arbeitsausschußmitglied noch viele gute Schaffensjahre!

## Mitteilungen.

### Namensänderung.

Der Verwaltungsrat des Fünften Wohlfahrtsverbandes hat in seiner Sitzung vom 5. November d. J. beschlossen, den Namen des Verbandes in

„Deutscher paritätischer Wohlfahrtsverband“  
umzuändern.

### Landestagung der Arbeiterwohlfahrt.

Am Samstag, den 24., und Sonntag, den 25. September, fand in der Michelhalle in Offenburg eine Arbeitstagung der Ortsausschüsse der Arbeiterwohlfahrt Baden statt. Die Tagung war von allen Ortsausschüssen besucht.

Vor Eingang in die Tagesordnung wurde des leider allzufrüh verstorbenen 1. Geschäftsführers der Arbeiterwohlfahrt Baden, des Genossen Krämer, gedacht, der trotz einer schweren Krankheit bis in seine letzten Tage hinein der Arbeiterwohlfahrt seine ganze Kraft gewidmet hat.

Der reichhaltige Tagungsplan konnte nur durch angestrengte Arbeit bewältigt werden. Der erste Tag war ganz dem Bericht über das verflossene Geschäftsjahr und der zukünftigen Arbeit gewidmet. Den Bericht gab der derzeitige Geschäftsführer des Landesausschusses der Arbeiterwohlfahrt, Genosse Ripp, Mannheim. Der Geschäftsbericht ließ einen erfreulichen Aufstieg der Organisation in ihrer vielgestaltigen Arbeit erkennen.

Die Tagung wandte sich entschieden und einmütig gegen das Unterfangen einzelner konfessioneller Stellen, die die Arbeiterwohlfahrt als eine Wohlfahrtsorganisation zu stempeln versuchen, die nur Dissidenten betreute. Die Arbeiterwohlfahrt ist politisch und konfessionell neutral

und ihre Arbeit dient den Hilfsbedürftigen aller Schichten und Konfessionen. Genosse Ripp fand allgemeine Anerkennung für seine musterghltige Geschäftsführung.

Der zweite Tag brachte drei Referate über besonders wichtige Einzelgebiete. Es sprachen: Bürodirektor Stolz, Mannheim, über: „Die Notverordnungen und ihre Auswirkungen auf die Wohlfahrtspflege“; Oberverwaltungsinspektor Stier, Mannheim, über: „Die Mitarbeit der Arbeiterwohlfahrt in der Jugendgerichtshilfe“; Verwaltungsamtmann Widder, Mannheim, über: „Der freiwillige Arbeitsdienst und die Hilfe für erwerbslose Jugendliche“.

Einer von der Genossin Frau Landtagsabgeordnete Fischer, Karlsruhe, eingebrachten Entschließung stimmte die Tagung einstimmig zu. Sie lautete:

„Die Arbeiterwohlfahrt, Bezirk Baden, erhebt mit aller Schärfe Protest gegen die unerhörten rücksichtslosen entrechtenden Maßnahmen der Regierung gegenüber der werktätigen Bevölkerung und verlangt, daß die verfassungsmäßigen Rechte des Volkes, jedem Deutschen ein menschenwürdiges Dasein zu gewähren, wieder gewährleistet wird.“

Die verfassungsmäßigen Rechte sind durch die Notverordnungen, welche die Lebenshaltung der Masse auf den tiefsten, unerträglichsten Stand herabdrücken, verletzt. Statistisch und durch die Berichte der amtlichen Schulärzte ist nachgewiesen, daß die Unterernährung weiter Volkskreise erschreckend angewachsen und damit die Gesundheit gefährdet ist.

Mit allem Nachdruck verlangen wir, daß in Notzeiten wie der jetzigen, die Volksgemeinschaft einer Nation sich dadurch

zeigt, daß die Lasten gerecht auf die noch tragfähigen und besitzenden Schichten gelegt werden und nicht die werktätige Bevölkerung allein die Folgen und Lasten des Krieges und der Wirtschaftskrise zu tragen hat.

Solidarität, Hilfsbereitschaft und Menschlichkeit ist Pflicht der ganzen Nation, um über die Notzeit hinwegzukommen."

## Ein Jahr

### Freiwilliger Arbeitsdienst.

Durch die Vo. vom 23. Juli 1931 wurde der FAD. in das AVAVG. als krisenmildernde Maßnahme eingebaut. Die Vo. über die gesetzliche Regelung des FAD. vom 16. Juli 1932 bildet gewissermaßen den Schlußpunkt einer einjährigen Entwicklung. Diesen Anlaß benutzt in Heft Nr. 25/32 „Reichsarbeitsblatt“ Dr. von Funke, um in einem materialreichen Aufsatz einen Ueberblick über die bisherigen Ergebnisse zu geben.

In der Berichtszeit wurden insgesamt 5633 Maßnahmen genehmigt. Daran waren insgesamt 166 286 Arbeitsdienstwillige mit 6 820 932 Tagewerken beteiligt. Die Höchstzahl der jeweils gleichzeitig Beschäftigten betrug am 31. Juli 1932 nach den angeführten Statistiken 97 067 Arbeitsdienstwillige.

An erster Stelle der anerkannten Maßnahmen stehen mit 38,9 Proz. die Maßnahmen zur Hebung der Volksgesundheit. Ihnen schließen sich an die Bodenverbesserungsarbeiten mit 20,4 Proz.; die Arbeiten auf dem Gebiet der Vorbereitung und Errichtung von Siedlungs- und Kleingartenland mit 7,4 Proz.; die Maßnahmen zur Verkehrsverbesserung mit 17,3 Proz.; die Forstarbeiten mit 10 Proz. Nur bei 4,4 Proz. aller Maßnahmen waren weibliche Arbeitsdienstwillige beschäftigt.

Träger der Arbeit waren in mehr als der Hälfte aller Maßnahmen, und zwar in 51,3 Proz., öffentlich-rechtliche Körperschaften. Ihnen folgen die Jugend- und Sportverbände mit 24,7 Proz.; die Kirchen- und Wohlfahrtsverbände mit 9,8 Prozent; die Wasser- und Meliorationsgenossenschaften mit 4,8 Prozent; die Siedlungsgenossenschaften mit 3,2 Proz.; sonstige Verbände, Heimatwerke und dergleichen mit 6,2 Proz. aller Maßnahmen.

Ähnlich ist das Bild bei der Trägerschaft des Dienstes. Auch hier sind die öffentlich-rechtlichen Körperschaften mit 36,6 Proz. führend beteiligt. Ihnen folgen die Jugend- und Sportverbände mit 30,1 Proz.; die Kirchen- und Wohlfahrtsverbände mit 11,7 Proz.; die Wasser- und Meliorationsgenossenschaften mit 2,4 Proz.; die Siedlungs- und Kleingartenunternehmungen ebenfalls mit 2,4 Proz.; die Wehrverbände mit 4,3 Proz.; und die sonstigen Verbände mit 12,5 Prozent aller Maßnahmen.

Die Durchführung aller Maßnahmen erforderten in der Berichtszeit den Betrag von 12 958 124 Mark. Durchschnittlicher Aufwand pro Arbeitsdienstwilliger betrug 1,99 Mk. Ab Februar d. J. wurden die Tagewerke für Wohlfahrts-erwerbslose im FAD. gesondert erfasst. Demnach wurden von den Bezirksfürsorgeverbänden für insgesamt 294 417 Tagewerke 560 699 Mark verausgabt.

Ein recht anschauliches Barometer für die Ausweitung des FAD. ist die Kurve der Arbeitsdienstwilligen seit August 1931. Sie beginnt mit 106 Arbeitsdienstwilligen, steigt bis Ende Juli 1932 auf 97 067 Arbeitsdienstwillige und beträgt nach den neuesten Mitteilungen des Reichskommissars zurzeit mehr als 250 000 gleichzeitig tätige Arbeitsdienstwillige. F. Sch.